



WELTWEIT FÜR DEN RECHTSSTAAT

DAS RECHTSSTAATSPROGRAMM
DER KONRAD-ADENAUER-STIFTUNG

INHALT

3 | VORWORT

5 | EINFÜHRUNG: WELTWEIT FÜR DEN RECHTSSTAAT

- *Ein Plädoyer: Für mehr Rechtsstaatlichkeit weltweit*6
- *Länderspezifischer Überblick*8

11 | RECHTSSTAATSFÖRDERUNG

DURCH DIE KONRAD-ADENAUER-STIFTUNG

- *Übersicht: Die Konrad-Adenauer-Stiftung vor Ort*14
- *Rechtsstaatsförderung in Lateinamerika*16
- *Rechtsstaatsförderung in Asien*22
- *Rechtsstaatsförderung in Afrika Südlich der Sahara*26
- *Rechtsstaatsförderung in Südosteuropa*30
- *Rechtsstaatsförderung im Nahen Osten/Nordafrika*34

37 | AUSGEWÄHLTE PARTNER

DER KONRAD-ADENAUER-STIFTUNG

41 | AKTUELLE VERÖFFENTLICHUNGEN

(AUSWAHL)

DAS DEUTSCHE GRUNDGESETZ ...

... bekennt sich in Artikel 20, 28 I 1 GG zu einer rechtstaatlichen Ordnung. Diese gehört zu den elementaren Verfassungsgrundsätzen, die auch im Wege einer Verfassungsänderung nicht abgeschafft werden können, was durch Art. 79 III GG, die sogenannte Ewigkeitsklausel, sichergestellt wird. Im Zentrum der Rechtsstaatsidee steht „die Forderung, dass der Staat seine Herrschaft in Form des Rechts ausübt. Damit ist gemeint, dass er nach Regeln herrscht und dass er durch Regeln herrscht. Nach Regeln herrschen bedeutet, dass der Staat nicht nur Regeln für die Menschen in seinem Herrschaftsbereich setzt, sondern sich auch selbst Regeln unterwirft. Durch Regeln herrschen bedeutet, dass die Verhaltensanforderungen, welche der Staat an die Personen in seinem Herrschaftsbereich richtet, in Form von Regeln ergehen und auf Regeln beruhen.“, um es mit den Worten von Professor Dr. Dr. h. c. Dieter Grimm, Richter am Bundesverfassungsgericht a. D., auszudrücken. Dieses Bekenntnis zu einem Rechtsstaat nicht nur im formellen, sondern auch materiellen Sinne wurde mit der Unterzeichnung des Grundgesetzes durch den Präsidenten des Parlamentarischen Rates, Konrad Adenauer, am 23. Mai 1949, feierlich besiegelt.

Auch in der entwicklungs- und außenpolitischen Diskussion gehört die Gewährleistung von Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit heute zu den Kernprinzipien, zumal eine leistungsfähige, rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechende Rechtsordnung als Grundvoraussetzung für jedes demokratische System anerkannt ist. Zahlreiche nationale und internationale Institutionen der Entwicklungszusammenarbeit messen der Rechtsstaatsförderung immer mehr Bedeutung zu, die Vereinten Nationen, Weltbank, OECD und die Europäische Union haben es als eines ihrer der zentralen Handlungsfelder definiert. Die Vereinten Nationen arbeiten daran, Rechtsstaatlichkeit als Querschnittsthema in allen Tätigkeitsbereichen zu etablieren. In einer Resolution der Generalversammlung wurde das folgende Ergebnis des Millenniumgipfels bestätigt: Gute Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit sind für die Entwicklungsarbeit sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene maßgeblich und haben eine ganz wesentliche Bedeutung für nachhaltiges wirtschaftliches Wachstum, nachhaltige Entwicklung und die Armuts- und Hungerbekämpfung. Das Weltbank-Institut misst jährlich mittels des „Governance Matters Index“ die Entwicklung von 213 Ländern und Territorien. Zu den sechs Dimensionen von Governance (Worldwide Governance Indicators) gehören: Mitspracherecht und Verantwortlichkeit, politische Stabilität und Abwesenheit von Gewalt/Terrorismus, Leistungsfähigkeit/Effektivität von Regierungshandeln, staatliche Ordnungspolitik, Rechtsstaatlichkeit und Korruptionskontrolle. Dies geht auf die feste Überzeugung zurück, dass nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung und Rechtsstaatlichkeit beziehungsweise Rechtssicherheit einander bedingen.

Gerade in Hinblick auf Transformationsprozesse, beispielsweise im Nahen Osten und Nordafrika, ist es nötig zu betonen, dass Entwicklungszusammenarbeit nie ein statischer Prozess ist und stets angeglichen werden muss. Die Außenminister der G8 erklärten auf dem Gipfel von Deauville: „Vor dem Hintergrund der jüngsten Entwicklungen im Nahen Osten und in Nordafrika sowie in der Region südlich der Sahara haben wir unser Bekenntnis erneuert, die demokratischen Reformen weltweit zu unterstützen und auf das Streben nach Freiheit einschließlich der Religionsfreiheit und der Stärkung insbesondere der Rolle der Frauen und der Jugendlichen zu reagieren. Die Demokratie schafft die besten Voraussetzungen für Frieden, Stabilität, Wohlstand, gemeinsames Wachstum und Entwicklung.“

Auch die Konrad-Adenauer-Stiftung ist in ihrer internationalen Arbeit von der Schaffung einer internationalen Ordnung des Friedens, der Freiheit, Demokratie und Gerechtigkeit geleitet. Aus diesem Grund ergänzt die Stiftung seit 1990 ihre weltweiten Projekte der Demokratieförderung und des politischen Dialogs durch ein länderübergreifendes Sektorprogramm zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit, das Rechtsstaatsprogramm. Deutsche Volljuristen mit internationaler Ausrichtung leiten regionale Rechtsstaatsprogramme von Bogotá, Singapur, Nairobi, Bukarest und seit 2013 auch

von Beirut aus, wobei sie eng mit den KAS-Länderbüros in Lateinamerika, Asien, Afrika Südlich der Sahara, Südosteuropa und im Nahen Osten/Nordafrika kooperieren. Ihre Arbeit wird von der Stiftungszentrale in Berlin koordiniert.

Ihrer Funktion und ihrem Selbstverständnis entsprechend verfolgt die Konrad-Adenauer-Stiftung dabei im Gegensatz zu anderen bilateralen und multilateralen Gebern beziehungsweise Beratern nicht einen rein fachtechnischen, sondern einen explizit politischen, dialogorientierten Ansatz. Dank vertrauensvoller, oft über Jahrzehnte gewachsener Kontakte kann sie in zahlreichen Ländern Lateinamerikas, Afrikas, Asiens, Südosteuropas und auch im Nahen Osten glaubwürdig für rechtsstaatliche Prinzipien werben. Das ist deshalb so wichtig, weil auch die besten Verfassungen und Gesetze kaum Wirkung entfalten können, wenn bei den Akteuren des Justizsystems und in der Bevölkerung kein allgemeines Bewusstsein für das geltende Recht und die sich daraus ergebenden Pflichten und Rechte vorhanden ist. Ein solches kann aber nur durch kontinuierliche politische Bildungsarbeit geschaffen und erhalten werden.

Die entwicklungspolitische Relevanz speist sich dabei auch aus der Erkenntnis, dass nachhaltige Entwicklung und Sicherheit ohne stabile Demokratien nicht denkbar sind – und dass stabile Demokratien ohne Rechtsstaatlichkeit nicht möglich sind. Ohne einen funktionierenden Rechtsstaat gedeihen Korruption, Nepotismus, Misswirtschaft, und Machtmissbrauch. Gerade im Zeitalter der Globalisierung ist daher die Förderung der Rechtsstaatlichkeit eine strukturelle Voraussetzung, um sozialen und wirtschaftlichen Fortschritt zu erzielen.

Die Werte- und Wirkungsorientierung des Rechtsstaatsprogramms wird insbesondere an seinem klar definierten Themen- und Zielprofil sichtbar, das sich auch aus dem Charakter der KAS als politischer Stiftung ergibt. Die gemeinsame Wertebasis verschafft der Stiftung im Zusammenspiel mit ihren Partnern die notwendige Glaubwürdigkeit, um einen fruchtbaren, rechtspolitischen Dialog zu führen. Die langfristig ausgelegte Förderung rechtsstaatlicher Strukturen, der Einsatz für Gewaltenteilung, insbesondere für eine unabhängige Justiz und eine gesetzmäßig handelnde Verwaltung, die Förderung der Grund- und Menschenrechte sowie die Stärkung regionaler Netzwerke ergeben ein umfassendes und gleichzeitig klar definiertes Portfolio. Die regionale Ausprägung der Arbeit erweist sich vor allem bei sensiblen Themen oft als besser geeignet, offen rechtsstaatliche Probleme anzugehen, als dies auf nationaler Ebene der Fall wäre. Durch die Arbeit in und mit regionalen Netzwerken werden Synergien und eine größere Aufmerksamkeit hergestellt. Dies trägt zu einer besseren Wahrnehmung kritischer Themen bei und steigert den Handlungsdruck, insoweit für Verbesserungen zu sorgen. Zudem genießt die deutsche Rechtskultur in den meisten Regionen ein hohes Ansehen, was nachweislich zu einem großen Bedarf gerade an deutscher Expertise führt. Das Rechtsstaatsprogramm fungiert auch als Beratungsinstanz und Kompetenzzentrum. Es flankiert und unterstützt rechtsstaatsrelevante und politische Entwicklungsprozesse und schafft Plattformen, die einen Austausch zwischen Rechtsstaatsakteuren, Politik und Gesellschaft ermöglichen.

Die weltweite Rechtsstaatsarbeit der Konrad-Adenauer-Stiftung einer breiteren Öffentlichkeit vorzustellen ist Ziel der vorliegenden Broschüre. Dabei wird zunächst dargelegt, wie es überhaupt dazu kommt, dass das deutsche Recht und die deutsche Rechtskultur in vielen Ländern der Welt so stark nachgefragt sind. Zudem wird erörtert, wodurch die Rechtsstaatsarbeit der Stiftung charakterisiert ist, insbesondere welche Rechtsbereiche sie in den einzelnen Regionen behandelt, welche Ziele sie verfolgt und wie sie dabei vorgeht. In einem letzten Teil werden ausgewählte Partner sowie eine Auswahl von Publikationen vorgestellt.

Ich wünsche Ihnen eine aufschlussreiche und informative Lektüre.
Für Rückfragen oder Anregungen stehen wir jederzeit zur Verfügung.



Dr. Gerhard Wahlers

Stellvertretender Generalsekretär der Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

WELTWEIT FÜR DEN RECHTSSTAAT

Weltweit wird deutsche Expertise im Rechts- und Justizbereich nachgefragt. In zahlreichen Ländern Lateinamerikas, Asiens, Afrikas, Südosteuropas und dem Nahen Osten herrscht ein erhebliches Interesse an unserer Rechtskultur. Das gilt für die deutsche Rechtslehre ebenso wie für die Rechtsprechung, die Gesetzgebung beziehungsweise Gesetzgebungsprozesse, die Implementierung und auch justizorganisatorische Fragen. Dass Länder ihre Rechtssysteme miteinander vergleichen und gegebenenfalls auch „Rechtsimport“ betreiben, ist dabei in der Geschichte nichts Neues. Deutschland selbst etwa hat im späten Mittelalter ganz maßgeblich römisches Recht rezipiert. Ein anderes Beispiel aus der deutschen Rechtsgeschichte ist die Prägung des Kommunalrechts durch die Alliierten nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs.

Erhebliche Nachfrage besteht zunächst von Seiten der lateinamerikanischen Länder, mit denen uns eine gemeinsame Rechtstradition und auch gemeinsame Wertevorstellungen und Rechtsideale verbinden. Es gibt dort kaum ein Lehrbuch etwa zum Staats- und Verfassungsrecht oder Strafrecht, in dem nicht deutsche Rechtslehre zitiert wird. Aber auch in vielen Ländern Afrikas, Asiens, Mittel-/Osteuropas und des Nahen Ostens existiert ein bemerkenswert großer Beratungsbedarf, dem Deutschland so weit wie möglich nachkommen sollte.

Die Gründe hierfür sind vielfältig. Die deutsche Rechtskultur zeichnet sich durch eine ausdifferenzierte Dogmatik und Subspezialisierung aus. Dies führt dazu, dass für jeden nachgefragten Rechtsbereich ausreichend dichtes und erprobtes Material und in der Regel auch die entsprechenden Fachleute zur Verfügung stehen. Deutsche Lösungsmodelle liegen – anders als im Common-law-Bereich – griffbereit vor, sind sofort verfügbar und unmittelbar einsetzbar, unterlegt mit tiefem Erfahrungshintergrund (z. B. Dank der erfolgreich verlaufenen institutionellen Aufbauleistung in den neuen deutschen Bundesländern). Die deutsche bilaterale Entwicklungszusammenarbeit mag weniger Mittel zur Verfügung haben als insbesondere große multilaterale Akteure. Die absolute Mittelhöhe spielt für den Projekterfolg im Rechtsstaatsbereich häufig jedoch nicht die Hauptrolle. Wichtiger ist oftmals der Zugang zu den entscheidenden Akteuren vor Ort und deren Vertrauen in die beratende Institution. Denn dieses kann in den Empfängerländern den Willen stärken, bestimmte Rechtsreformen nicht nur auf dem

Papier zu konzipieren, sondern auch wirklich durchzuführen. Weiterhin werden deutsche Interessen in der Regel offen formuliert, es gibt keine versteckte Agenda. Deutsche Entwicklungszusammenarbeit erfolgt in gleichem Maß aus Solidarität und aus Eigeninteresse. Rechtsstaatlichkeit verhilft dem jeweiligen Partnerland zu besseren Entwicklungschancen. Gleichzeitig ist es sowohl im wirtschaftlichen als auch im sicherheitspolitischen Interesse Deutschlands, wenn es auf stabile, demokratisch und rechtsstaatlich verfasste Partnerländer zählen kann.

In diesem Zusammenhang ist allerdings vor einem immer wieder anzutreffenden Missverständnis zu warnen. Das Grundgesetz mag eine gute Verfassung sein, aber es ist kein „Exportartikel“ in dem Sinn, dass es nur übernommen zu werden braucht. Vielmehr muss es – in Verbindung mit seiner Auslegung durch Rechtsprechung und Lehre – als reiche Quelle möglicher Lösungsmöglichkeiten verstanden werden, die aber immer nur im Kontext der im aufnehmenden Land gegebenen Rechtskultur wirken können. Diese Feststellung gilt für alle anderen genannten Rechtsbereiche in gleichem Maß.

Die Konrad-Adenauer-Stiftung bietet daher Beratung und Fortbildung zu genau definierten Rechtsthemen an, keinesfalls versucht sie jedoch, über die Rechtskultur des jeweiligen Empfängerlandes hinweg deutsche Rechtsfiguren zu implementieren. Wer die lokalen Rechtstraditionen bei der Rechtsstaatsberatung nicht ebenso berücksichtigt wie soziale, religiöse und kulturelle Faktoren, wird kaum Erfolg haben. Der bedarfs- und dialogorientierte Ansatz kommt offenbar in vielen Kulturen und gerade im Rechtsbereich sehr gut an. Unverzichtbar ist außerdem die enge Zusammenarbeit mit einflussreichen und glaubwürdigen lokalen Akteuren – auch dies ist gerade für die Konrad-Adenauer-Stiftung überall auf der Welt selbstverständlich.

In zahlreichen Ländern der Welt lässt sich – um ein besonders anschauliches Beispiel herauszugreifen – ein bemerkenswert ausgeprägtes Interesse an der deutschen Grundrechtsordnung beobachten. Die unmittelbare Anwendbarkeit der Grundrechte und das Instrument der Verfassungsbeschwerde gelten als vorbildlich. Von der präzisen Auslegungskultur des Bundesverfassungsgerichts verspricht man sich ebenso Anregungen und Lösungsmodelle wie von der stark spezialisierten und traditionsreichen deutschen Staatsrechtslehre.

**EIN PLÄDOYER:
FÜR MEHR RECHTSSTAATLICHKEIT WELTWEIT**
DR. CHRISTIAN STEINER

Anfechtungen des westlichen Demokratiemodells in Zeiten globaler Herausforderungen

Nach dem Ende des Ost-West-Konflikts markieren eine Reihe historischer Wendepunkte beziehungsweise globaler Tendenzen die Entwicklung der Staatengemeinschaft. Hierzu gehören so unterschiedliche Phänomene wie eine erhöhte Gefahrenlage durch internationale Terrornetzwerke, die Proliferation von Massenvernichtungswaffen, die globale Erderwärmung im Lichte der Verknappung fossiler Brennstoffe und Fukushima. Gleiches gilt für die enormen Fortschritte in den Informationstechnologien, aber auch Bedrohungen für vernetzte Infrastrukturen, den Datenschutz von Privaten und Unternehmen und damit die Freiheit generell. Zu nennen ist auch die zunehmende internationale Verflechtung der industriellen Produktion, des Handels und Transports von Waren sowie die scheinbar unaufhaltsame Entkoppelung der Finanz- von der Realwirtschaft mit den daraus resultierenden Risiken für die Wirtschaft.

Diese Entwicklungen stellen unsere Gesellschaften, Staaten und die Staatengemeinschaft vor fundamental neue Herausforderungen, in Zeiten zumal, in denen die Staatenwelt gleich mehrere neue Akteure (global players) hinzugewonnen hat, deren Sicht auf die geopolitischen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts alles andere als homogen ist.

Entgegen den Erwartungen vieler hat sich das westliche politische Modell der freiheitlich-demokratischen, rechtsstaatlichen Demokratie in der Kombination mit einer mehr oder minder sozial justierten Marktwirtschaft trotz des Scheiterns des europäischen kommunistischen Gegenmodells in globaler Perspektive nicht durchsetzen können. Vielmehr vertreten die Akteure im Wettstreit der politischen und wirtschaftlichen Systeme sehr unterschiedliche Positionen. Die Grundprinzipien des „westlichen Modells“ werden in Zeiten multipler Krisen mal in wirtschafts- (Lehman-Pleite), mal in sozialpolitischer Hinsicht (Eurorettung) herausgefordert, aber auch im Hinblick auf die Sicherheitspolitik (Afghanistan und Irak), ethische Postulate (Guantanamo, Lampedusa) und die Allgemeingültigkeit und -tauglichkeit des Modells in anderen kulturellen und historischen Kontexten (arabischer Frühling).

Unter dem Eindruck der scheinbar ubiquitären Terrorgefahr drohen die westlichen Gesellschaften zudem eines ihrer höchsten Güter demokratisch nicht hinreichend

kontrollierten Überwachungsinstanzen preiszugeben: die für die persönliche Freiheit unverzichtbare Privatsphäre; sie bildet zugleich den Kern persönlicher Entfaltung und Kreativität, auf denen die Innovationsfähigkeit freier Gesellschaften beruht. Im sogenannten Krieg gegen den Terror stellt der Westen außerdem seine vormals unumstößlichen moralischen Maßstäbe zur Disposition, indem er dem Feind fundamentale Menschenrechte abspricht.

Im weltweiten Wettbewerb um Ressourcen werden die menschenrechtlichen Standards in Drittstaaten nicht nur von neuen global players missachtet. Auch westliche Konzerne nutzen die Schwäche staatlicher Strukturen etwa in Afrika und Lateinamerika aus, um einen Wettbewerbsvorteil im Zugang zu Ressourcen und Arbeitskräften zu erlangen.

Die Preisgabe wichtiger Elemente der freiheitlich-demokratischen Grundordnung stellt nicht nur ein ethisches Problem dar. Sie bringt westliche Errungenschaften an sich in Gefahr, indem sie die Legitimität und Glaubwürdigkeit des Westens selbst in Frage stellt. Die freiheitliche Demokratie lebt – anders als autoritäre Gesellschaftsformen – von ihrer dauerhaften ideellen Überzeugungskraft. Der mündige und verantwortungsbewusste Bürger trägt und gestaltet diese Staatsform gemeinsam mit den sozialen, politischen und wirtschaftlichen Akteuren, weil er von ihrer Legitimität und Funktionalität überzeugt ist. Der Staat ist ohne einen solchen Bürger nicht zu machen; er bedarf einer kritischen Masse, die das politische Modell, Recht und Gesetz aus Überzeugung, nicht aufgrund von Zwang, respektiert und schützt.

Nur in einem freiheitlichen System, das Anreize für Engagement und Innovation setzt, ist der Einzelne auch fähig und bereit, seine Kreativität nicht nur persönlich zu nutzen, sondern auch solidarisch in den Dienst der Gesellschaft und des Staates zu stellen. Freiheit wird dadurch zu einem konstitutiven Element für die Nachhaltigkeit einer Zivilisation. Um sich im beschriebenen Kontext der Anfechtungen allerdings Gehör zu verschaffen, bedarf es ernsthafter Bemühungen des Westens um die Wiederherstellung verloren gegangener Glaubwürdigkeit, um geopolitische Partner für faire und nachhaltige Lösungen gewinnen.

FORTENTWICKLUNG DES VÖLKERRECHTS

In Zeiten zunehmender Internationalisierung stellt sich verstärkt die Frage nach der Angemessenheit bestehender Rechtsrahmen, Institutionen und Verfahren für sogenannte staatsfreie Räume. Mit derartigen Herausforderungen musste sich das Völkerrecht bereits in verschiedenen Bereichen wie dem Investitionsschutz, dem Weltall oder der hohen See auseinandersetzen. Auch bei Fragen von Sicherheit und Frieden hat das Völkerrecht Antworten bereitgestellt, deren Angemessenheit, Zeitgemäßheit oder zumindest Effektivität zum Teil in Frage gestellt werden kann.

Insgesamt herrscht der Eindruck vor, dass das gegenwärtige Instrumentarium des Völkerrechts nicht ausreicht, um die vielfältigen neuen globalen Herausforderungen zu bewältigen. So bedarf es etwa der (Fort-) Entwicklung von Regeln für das globale Management der sogenannten global commons. Es fehlen transnationale Standards für den Cyberspace. Multinationale Unternehmen nutzen die Freiräume, welche in Ermangelung gemeinsamer Regeln für ihre grenzüberschreitende Betätigung entstehen, sowohl zur Steuervermeidung als auch zur Umgehung menschenrechtlicher Standards aus. Neue technologische Entwicklungen und der Klimawandel ermöglichen die Erschließung von Bodenschätzen in früher souveränitätsfreien Räumen, etwa in der Arktis oder auf dem Hochseemeeresboden. Hier stellt sich die Frage nach einer fairen Regelung des Zugangs, der Nachhaltigkeit der Ausbeutung und der Umverteilung der Erträge. Im Bereich der Energiesicherheit ebenso wie des damit verbundenen Umwelt- und Klimaschutzes fällt einer asymmetrischen Staatengemeinschaft die Einigung auf wirksame Lösungen nach wie vor schwer. Fragen der Verteilungsgerechtigkeit, historische Umweltlasten und die ungleiche Technologiefähigkeit treten neben macht- und realpolitische Erwägungen.

Im Bereich von Frieden und Sicherheit hat insbesondere der Westen eine neue Justierung des Spannungsverhältnisses zwischen dem Prinzip der staatlichen Souveränität und dem Menschenrechtsschutz gefordert, um die Zivilbevölkerung im Falle schwerster Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch ein militärisches Eingreifen schützen zu können. Allerdings sind die Erfolge derartiger Interventionen angesichts der enormen Komplexität der Einsatzkontexte bislang überschaubar.

PRIMAT DES RECHTS

Weite Bereiche der internationalen Beziehungen unterstehen damit eher dem Prinzip der Macht als dem des

Rechts. Bei der Mehrzahl der historischen, aber auch bei den aufstrebenden Großmächten herrscht nach wie vor die Erwartung vor, die eigenen Interessen besser im weitgehend rechtsfreien Raum durchsetzen zu können. Bürger, Gemeinschaften und ganze Staaten stehen infolgedessen nicht unter dem Schutz des Rechts, sondern sehen sich dem Recht des Stärkeren ausgesetzt. Diese Schutzlosigkeit birgt ein enormes Konfliktpotential. Damit verbunden sind unüberschaubare Risiken für die Sicherheit ganzer Staaten und Regionen (Ukraine, Irak, Syrien), die Wirtschaftlichkeit unternehmerischer Tätigkeit (Wirtschaftsspionage, Energiesicherheit, Ressourcen, Handelswege) und die Freiheit des Einzelnen (Totalüberwachung durch Geheimdienste und unkontrollierbare Datennutzung durch private Unternehmen).

Ebenso wie auf innerstaatlicher Ebene liegt daher die Durchsetzung rechtsstaatlicher Standards auch auf internationaler Ebene nahe. Das Primat des Rechts muss sich mithin auch in der weithin noch machtpolitisch geprägten Staatenwelt zunehmend etablieren. Für den Erfolg zwischenstaatlicher und supranationaler Antworten auf grenzüberschreitende Fragestellungen steht beispielhaft das Projekt der europäischen Integration.

DEUTSCHE UND EUROPÄISCHE INTERESSEN

Eine stärkere Verankerung rechtsstaatlicher Regeln und Verfahren auf bi- und multilateraler Ebene steht im Interesse der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union. In historischer Perspektive gilt Deutschland als glaubwürdiger Vertreter gemeinsamer Werte (nicht nur) der westlichen Staatengemeinschaft: Demokratie, Rechtsstaat, Menschenrechte, Gute Regierungsführung und Soziale Marktwirtschaft. Der Einsatz für faire und rechtsgebundene Rahmenbedingungen im internationalen Wettbewerb der Ideen und Wirtschaften steht der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Bundesrepublik und Europas nicht entgegen. Sie können sich in der globalen Konkurrenz letztlich nur dann behaupten, wenn Standards wie der Menschenrechtsschutz und die ökologische Nachhaltigkeit auch jenseits der europäischen Grenzen von allen Akteuren gleichermaßen anerkannt und eingehalten werden. Sicherheit und Frieden stellen einen Eigenwert dar, der keiner funktionalen Begründung bedarf. Sicherheit und Frieden sind aber auch Voraussetzung für nachhaltiges Wirtschaften und internationalen Handel. Gerade die Bundesrepublik als Industrie- und Exportnation benötigt für ihr ökonomisches Wohlergehen Freizügigkeit von Ideen, Menschen, Dienstleistungen, Kapital, Rohstoffen und Waren.

LATEINAMERIKA

In Lateinamerika ist ein besonderes Interesse an der deutschen Rechtserfahrung auf den Gebieten des Verfassungsrechts, einschließlich der Grundrechte, des Verwaltungsrechts, des Strafrechts und der Rechtsphilosophie zu beobachten. Der demokratische Rechtsstaat der Bundesrepublik Deutschland genießt ein hohes Maß an Glaubwürdigkeit auch aufgrund der Tatsache, dass er aus der Bewältigung totalitärer Erfahrungen hervorgegangen ist und als besonders effizient gilt. Dieser Nachfrage entspricht das Rechtsstaatsprogramm vor allem durch Beratungseinsätze und Publikationen. So nimmt etwa an den alljährlichen Lateinamerikanischen Verfassungsrichtertreffen stets auch ein Richter des Bundesverfassungsgerichts teil, der in die Diskussionen mit den Richterkollegen des Kontinents die europäische und deutsche Perspektive einbringt. Wegweisende Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts wurden den Rechtsanwendern in Lateinamerika – ebenso wie in Afrika, Asien und Südosteuropa – in Form von Entscheidungssammlungen in Übersetzungen zur Verfügung gestellt. Die aufgrund ihrer klaren Strukturierung, Stringenz und Ausgewogenheit überzeugende Argumentation wegweisender Urteile des Bundesverfassungsgerichts veranlasst nicht nur die Kollegen der Verfassungsgerichte und -senate der Region, in ähnlich gelagerten Fällen die deutsche Jurisprudenz zu konsultieren.

Auch konnten in Zusammenarbeit mit namhaften Verwaltungsrechtlern aus Lateinamerika und Deutschland das deutsche Verwaltungsverfahrensgesetz und die Verwaltungsgerichtsordnung ins Spanische übersetzt und mit rechtsvergleichenden Kommentierungen veröffentlicht werden. Mit den Kommentaren zur Amerikanischen Menschenrechtskonvention und zu den grundrechtsrelevanten Normen der mexikanischen Verfassung hat das Rechtsstaatsprogramm in jüngster Zeit auch dazu beigetragen, das in Deutschland bewährte, in Lateinamerika jedoch bislang kaum bekannte Instrument der Kommentare für den Rechtsanwender nutzbar zu machen. Die in der Rechtsprechung des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte eingeforderte Anwendung und Auslegung einfachgesetzlicher Normen im Lichte der Grund- und Menschenrechte kann nur gelingen, wenn auch dem auf diesem Gebiet nicht ausgebildeten Juristen in Form passender Kommentare das erforderliche Handwerkszeug zur Verfügung steht. Zudem sollen auf diese Weise die Rechtswissenschaftler in Lateinamerika verstärkt in die Pflicht genommen werden, die einschlägige nationale und internationale Rechtsprechung kritisch konstruktiv zu begleiten. Nur über



Auf rund 1000 Seiten bietet die Stiftung dem portugiesisch-sprachigen Leser einen Überblick über die Rechtsprechung des Karlsruher Bundesverfassungsgerichts. Der größte Teil der Publikation ist den Grundrechten gewidmet, sie bietet aber

auch wesentliche Urteile zum Staatsorganisationsrecht und zum Verfassungsprozessrecht.

einen kontinuierlichen Diskurs zwischen Wissenschaft und Praxis kann eine Dogmatik der Grund- und Menschenrechte aufgebaut werden, welche für ihre zunehmende Wirksamkeit unabdingbar ist.

ASIEN

In Asien hat insbesondere in der südostasiatischen Region eine intensive Beschäftigung mit dem Verhältnis Bürger-Staat und der Bedeutung von Rechtsstaatlichkeit eingesetzt. Diese Auseinandersetzung wurde vor allem aus der Zivilgesellschaft heraus eingefordert. Dazu wiederum haben nicht zuletzt die verbesserten wirtschaftlichen Verhältnisse und eine damit einhergehende bessere Bildung beigetragen. Die geschaffenen Freiräume für privatwirtschaftliches Handeln und die dadurch erfolgte Erstarkung der produktiven Zivilgesellschaft verlangen immer mehr nach Anpassung der bürokratischen Strukturen an die veränderten Rahmenbedingungen. Gerade in diesem Zusammenhang wird häufig deutsche Expertise angefragt, erhofft man sich Anregungen und Lösungsmodelle aus Deutschland.

Die Forderung nach verantwortlicher Regierungsführung wird immer lauter, was Effizienz, Transparenz, Bürgernähe und -beteiligung sowie Verantwortlichkeit und wirksame Mechanismen gegen Korruption einschließt. Zivilgesellschaftliche Akteure prangern die weit verbreitete Korruption immer häufiger an, die Regierungen beobachten deren Engagement mit wachsender Aufmerksamkeit. Besondere Bedeutung haben in diesem Zusammenhang auch Änderungen der Nutzung von Agrarland oder Waldgebieten für Industrie- und Infrastrukturprojekte, die geeignet sind, den Unmut der betroffenen Bürger zu erregen. Dabei spielt das Recht auf freie Meinungsäußerung und Berichterstattung eine wichtige Rolle.

In vielen Ländern Asiens wird des Weiteren die Unabhängigkeit der Justiz mehr und mehr thematisiert und teilweise auch sehr mutig eingefordert. Das Fehlen ausgewogener Systeme der gegenseitigen Machtkontrolle (checks and balances) wird dort zunehmend als Entwicklungshindernis nicht nur wirtschaftlicher Art gesehen. Im Wesentlichen gehen derartige Überlegungen entweder von Diskussionen über eine mögliche Verfassungsreform oder von dem Bestreben aus, die verfassungsmäßige Ordnung auch tatsächlich in der Verfassungswirklichkeit zur Geltung kommen zu lassen. In mehreren Ländern gibt beziehungsweise gab es Diskussionen, neue Verfassungen zu erarbeiten oder die bestehenden Verfassungen grundlegenden Änderungen zu unterwerfen. Die besondere Expertise aus Deutschland ist in diesem Zusammenhang sehr gefragt und die Konrad-Adenauer-Stiftung mit ihrem Netzwerk ein wichtiger Partner. Insgesamt kann die Justiz in Asien nur selten als wirklich unabhängig bezeichnet werden. Auch hier gibt es strukturelle Abhängigkeiten und Korruption. Nicht selten wird die Justiz als Werkzeug der Politik missbraucht. Politische Konkurrenten werden mit fadenscheinigen Anschuldigungen hinter Gitter brachten. Gleichzeitig eskalieren Streitigkeiten zwischen der Exekutive und höchsten Gerichten, während in anderen Fällen hohe Positionen in der Justiz politischen Machtspielen unterworfen sind.

AFRIKANISCHER KONTINENT

Mit Blick auf den afrikanischen Kontinent kann beispielhaft der demokratische Neubeginn Südafrikas aufgeführt werden. Er basiert auf einer der liberalsten Verfassungen der Welt. Die Konrad-Adenauer Stiftung war an dem Prozess der Verfassungsreform beratend beteiligt. So konnten Deutschlands Erfahrungen bei der Gestaltung seiner Demokratie, wie beispielsweise in Hinblick auf einen föderativen Staatsaufbau mit einer starken kommunalen Ebene, in die richtungweisenden Kempton-Park-Verhandlungen einfließen und genutzt werden. Deutschland war sehr an einem Erfolg des Systemwechsels interessiert, so dass Delegationen mit Vertretern der relevanten Parteien und Experten in die Bundesrepublik, u. a. zu Fachgesprächen beim Bundesverfassungsgericht, eingeladen wurden. Des Weiteren kann die erfolgreiche wissenschaftliche Schulung besonders qualifizierter juristischer Nachwuchskräfte aus französischsprachigen Ländern genannt werden. In jährlich wiederkehrenden Semesterseminaren, die jeweils durch einen deutschen und einen einheimischen Hochschullehrer betreut werden, findet die Vergabe von Themen statt, zu denen die Seminarteilnehmer schriftliche Arbeiten

verfassen. Die besten dieser Arbeiten werden dann in der vom Rechtsstaatsprogramm gegründeten KAS African Law Study Library in Zusammenarbeit mit dem Nomos-Verlag in Form von E-Books veröffentlicht, an der an afrikanischen Universitäten und anderen Institutionen, aber auch in Deutschland, großes Interesse besteht. Manchem Nachwuchsjuristen haben sie bereits eine akademische Karriere eröffnet. Vergleichbar zu dem Ansatz in Lateinamerika hat das Rechtsstaatsprogramm Afrika Südlich der Sahara zudem die Publikation des ersten Kommentars zur kenianischen Verfassung von 2010 unterstützt, der die rechtliche Interpretation dieses konstituierenden Werkes wohl auch in Zukunft weiter prägen wird.

SÜDOSTEUROPA

Die Praxis mittel- und osteuropäischer Verfassungsgerichte orientierte sich gerade in den Jahren unmittelbar nach dem großen Umbruch von 1989/90 auch an der Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts zum einen, an derjenigen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zum anderen, vor allem bei der Entwicklung des Rechtsstaatsprinzips und des Grundrechtsschutzes.

Dieselbe Entwicklung konnte – mit einem Abstand von einigen Jahren – auch in den Ländern Südosteuropas festgestellt werden. Die Verfassungen der post-kommunistischen Länder, die von 1989 an Schritt für Schritt in Kraft traten, bekennen sich durchweg zu dem Staatsziel des demokratischen Rechtsstaats, der auf der Achtung der Menschen- und Bürgerrechte beruht und die Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit verwirklicht. Die Konzeption der Verfassungsstaatlichkeit in den neuen Demokratien orientiert sich dabei unverkennbar an dem Modell des Grundgesetzes. Dies gilt sowohl für die umfassende Bindung aller staatlichen Gewalten einschließlich des Gesetzgebers an die Verfassung, die häufig in Gestalt spezieller Vorrangklauseln ausdrücklich im Verfassungstext verankert ist, als auch für die institutionellen Mechanismen zu ihrer effektiven Durchsetzung. Die meisten dieser Verfassungen haben sich für die Einrichtung spezialisierter, von der übrigen Gerichtsbarkeit getrennter Verfassungsgerichte entschieden, denen als vornehmste Aufgabe die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der vom Parlament beschlossenen Gesetze obliegt. Damit rezipieren sie, aufbauend auf eigenen Erfahrungen, ein Modell der Verfassungsgerichtsbarkeit, das bereits seit längerem in der Bundesrepublik Deutschland, aber auch – zum Teil in bewusster Ablehnung an das deutsche Vorbild – in Italien und auf der iberischen Halbinsel praktiziert wird.

Im Gegensatz hierzu steht die Verfassungsrechtslage in einer Reihe von west- und nordeuropäischen Staaten, die entweder die Bindung des Gesetzgebers an ein übergeordnetes Verfassungsrecht überhaupt ablehnen (Großbritannien) oder auf die Einrichtung einer besonderen Verfassungsgerichtsbarkeit zur effektiven Durchsetzung des Vorrangs der Verfassung verzichten (Skandinavien) beziehungsweise der Verfassungsgerichtsbarkeit nur eingeschränkte Kontrollbefugnisse zugestehen (Frankreich). Vor diesem Hintergrund kann man von einem verfassungsrechtlichen Grundkonsens derjenigen europäischen Staaten sprechen, die in der jüngeren Vergangenheit eine längere Phase totalitärer beziehungsweise autoritärer Herrschaft durchlebt haben und im Lichte dieser Erfahrungen nicht mehr bereit sind, den Respekt für die fundamentalen Wertentscheidungen der Verfassung dem freien Spiel der politischen Kräfte zu überlassen. Es ist vor diesem Hintergrund also nicht besonders erstaunlich, dass sich die Rechtsprechung gerade des deutschen Bundesverfassungsgerichts auch in Südosteuropa einer großen Nachfrage erfreut.

NAHER OSTEN/NORDAFRIKA

Der jüngste Programmteil, das Rechtsstaatsprogramms Naher Osten/Nordafrika, steht vor einer schwierigen Ausgangssituation. Zwar ließ sich der interne Reformdruck in den arabischen Staaten anhand einiger größerer regionaler Initiativen, die sich zu einer Reform des politischen Systems in den arabischen Staaten nach den Prinzipien der Gewaltenteilung, des friedlichen Machtwechsels, der Pressefreiheit, der Menschenrechte und der Frauenförderung bekennen, schon vor der arabischen Revolution dokumentieren. In der Sache selbst haben sich die meisten der herrschenden politischen und ökonomischen Eliten der arabischen Welt bis zur arabischen Revolution (und größtenteils danach) allerdings nur wenig bewegt. Im Wesentlichen gehen die Anforderungen an Rechtsstaatsberatung dahin, eine verfassungsgemäße Ordnung zu schaffen beziehungsweise dort wo vorhanden weiter zu verbessern und diese in der Rechtswirklichkeit mit Leben zu füllen. Dabei wird insbesondere ein hoher Bedarf zur Ausgestaltung einfachgesetzlicher Regelungen, aber auch hoher Fortbildungsbedarf von Richtern, Anwälten und anderem Personal der Rechtspflege geltend gemacht.



Richter des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe

Auf dem Weg zu gesellschaftlicher, politischer und rechtlicher Stabilität wollen kontinentübergreifend viele Länder neben dem deutschen Verfassungsrecht, also dem Recht der Grundrechte und dem Staatsorganisationsrecht, auch das deutsche Wahlrecht, das Parteienrecht, das Strafrecht und Strafverfahrensrecht, das Zivilrecht und Zivilprozessrecht oder das Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrensrecht kennenlernen. Sie wollen verstehen, wie rechtsstaatliche Verwaltung funktioniert, insbesondere eine auch die Verwaltung bindende Gerichtsbarkeit.

Dieser Nachfrage sollte nicht nur unter entwicklungspolitischen Gesichtspunkten nachgekommen werden. Rechtsberatendes Engagement Deutschlands und Europas ist vielmehr auch unter außenpolitischen Aspekten angezeigt. Es könnte sich insgesamt zu einem Testfall für den europäischen soft-power-Ansatz in der Außenpolitik entwickeln: ein offener Dialog mit guten Argumenten ist gerade auf dem Gebiet der Rechts- und Justizreform erfolversprechend.

RECHTSSTAATSFÖRDERUNG DURCH DIE KONRAD-ADENAUER-STIFTUNG

Ein Staat kann nach allgemeiner Auffassung dann als ein Rechtsstaat bezeichnet werden, wenn - im Sinne einer Minimaldefinition - bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Es muss zunächst das Prinzip der Gewaltenteilung gelten, insbesondere ein System horizontaler politischer und rechtlicher Kontrolle geschaffen sowie die Funktionsfähigkeit und Unabhängigkeit von Justiz und Parlament gewährleistet sein. Zweitens muss die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung gesichert sein, die vor allem durch eine funktionierende Verwaltungsgerichtsbarkeit garantiert werden kann. Dritte Voraussetzung ist die Bindung der Gesetze an die Verfassung als oberste Norm. Nicht zuletzt müssen in einem Rechtsstaat die Grund- und Menschenrechte ihre Wirkung entfalten können, die nicht nur negativ als Abwehrrechte zu verstehen sind, sondern auch partizipative Elemente enthalten.

In engem Zusammenhang zu dieser Definition stehen die Ziele, die die Konrad-Adenauer-Stiftung für ihre weltweite Rechtsstaatsarbeit formuliert hat.

Sie setzt sich ein

- für rechtsstaatliche Strukturen und institutionelle Hauptelemente des Rechtsstaats (z. B. funktionstüchtige Verfassungsgerichtsbarkeit);
- für Gewaltenteilung, insbesondere eine starke, anerkannte und unabhängige Justiz und eine gesetzmäßig handelnde Verwaltung;
- für die Gewährleistung der Grund- und Menschenrechte sowohl in ihrer materiellrechtlichen als auch in ihrer verfahrensrechtlichen Dimension;
- für die Stärkung regionaler Zusammenschlüsse, die zur Sicherung von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie beitragen.

Strategieworkshop der Leiter der Rechtsstaatsprogramme in Berlin – v.l.n.r.: Peter Rimmel, Peter Girke (Kordinator), Thorsten Geißler, Dr. Gerhard Wahlers (Stellv. Generalsekretär, KAS), Gisela Elsner, Marc Spitzkat, Dr. Arne Wulff, Dr. Christian Steiner



Auf diese Ziele arbeitet die Konrad-Adenauer-Stiftung in der gesamten Projektregion – Lateinamerika, Asien, Afrika Südlich der Sahara, Südosteuropa und dem Nahen Osten und Nordafrika – hin, wobei das länderübergreifende Rechtsstaatsprogramm eng mit den einzelnen Länderbüros zusammenwirkt. Auch diese verfügen über zum Teil jahrzehntelange Erfahrungen in der Rechtsstaatsförderung.

Die Konrad-Adenauer-Stiftung wählt mit dem Sektorprogramm „Rechtsstaat“ einen länderübergreifenden Arbeitsansatz

zunächst auch deshalb, weil rechtsstaatliche Reformprozesse in den verschiedenen Weltregionen häufig parallel verlaufen.

Strategieworkshop Rechtsstaat in den Räumen der KAS-Akademie, hier mit Dr. Böckenförde (Mitte)



Schon in der Sache begründet ist regionales Handeln bei völkerrechtlichen Abkommen, etwa der Amerikanischen Menschenrechtskonvention, die durch die Rechtsprechung des erstarkenden Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte (IAGMR) in San Jose de Costa Rica bedeutende Impulse für einen effektiveren Schutz der Grund- und Menschenrechte in den Mitgliedstaaten zu geben vermag. Die Anstrengungen des Tribunals unterstützt das Rechtsstaatsprogramm durch vielfältige Fortbildungsveranstaltungen und Publikationen auf dem ganzen Kontinent. Ein anderes Beispiel für länderübergreifende Ansätze ist die grundlegende Reform des Strafprozesses in nahezu allen Ländern Lateinamerikas seit Mitte der 80er Jahre des vergangenen Jahrhunderts. Auf diesem Gebiet ist eine Tendenz zur Verdrängung des traditionellen schriftlichen, aus der Kolonialzeit stammenden „Inquisitionsprozesses“ durch rechtsstaatlichere, mündliche Prozesstypen zu beobachten. Nach wie vor herrscht weitgehend Einigkeit unter den Experten, dass eine Modernisierung des Strafprozesses nicht nur grundrecht-

lich geboten, sondern auch zur Effizienzsteigerung der Strafverfolgung erforderlich ist. Allerdings erweist sich die Umsetzung dieser tiefgreifenden prozessualen Umgestaltungen in der Praxis als enorm schwierig. Sie erfordern eine intensive Weiterbildung der beteiligten Akteure und strukturelle Anpassungen. In Staaten, deren Sicherheitslage durch die organisierte Kriminalität und Kartelle stark gefährdet ist, sind im Übrigen Gegenbewegungen erkennbar, die sich von einer Einschränkung der Beschuldigtenrechte eine wirksamere Strafverfolgung erhoffen. Letztlich wird sich der moderne Strafprozess in Lateinamerika wohl erst im Zuge eines Generationenwechsels konsolidieren.

Auch in Asien verlaufen Modernisierungsprozesse oft in mehreren Ländern parallel. So lässt sich hier seit einigen Jahren eine intensive Auseinandersetzung über die Geltung der Grund- und Menschenrechte, vor allem des Rechts auf Eigentum feststellen. In Afrika hat ein derartiger Diskussionsprozess zu jährlichen Konsultationen der afrikanischen nationalen Menschenrechtskommissionen geführt, die vom Rechtsstaatsprogramm zusammen mit dem Network of African National Human Rights Institutionen veranstaltet werden. Auch auf subregionaler Ebene hat etwa der East African Court of Justice seine Zuständigkeit für Menschenrechtsverletzungen ausdrücklich bejaht.

Dank des länderübergreifenden Ansatzes kann die Konrad-Adenauer-Stiftung zudem Themen aufgreifen und diskutieren (lassen), die auf rein nationaler Ebene nicht öffentlich angesprochen werden könnten. Sie kann diese dadurch geradezu „zum Thema machen“ und bei den Entscheidungsträgern beziehungsweise in der Zivilgesellschaft Problembewusstsein schaffen. Dies trifft auf alle Regionen zu. Ein Beispiel hierfür aus Afrika ist die wachsende Diskussion um Gewaltenteilung im Zusammenhang mit der oftmals übermächtigen Exekutive, durch die eine unabhängige Justiz verhindert wird. Ergebnisse dieser Debatte hatten sich beispielsweise in Kenia in der Verfassung von 2010 niedergeschlagen, in der die Stellung der Judikative nicht unerheblich gestärkt wird. In Asien zählt zu den Themenkomplexen, zu denen sich Entscheidungsträger wie etwa Richter nur im Rahmen von internationalen Foren äußern, etwa der bereits erwähnte internationale Menschenrechtsschutz. In Südosteuropa betrifft dies insbesondere das sensible Thema der juristischen Vergangenheitsbewältigung.

Ein weiterer Vorteil des länderübergreifenden Ansatzes ist schließlich, dass sich regionale Netzwerke von Experten bilden können. So führt die Konrad-Adenauer-Stiftung Experten und Entscheidungsträger aus den einzelnen Ländern einer Region zusammen,

Das Rechtsstaatsprogramm bearbeitet grundsätzlich übergeordnete rechtliche Themenbereiche mit politischer Relevanz, die für die Konrad-Adenauer-Stiftung als politischer Stiftung spezifisch sind. In einfachgesetzlichen materiellen Regelungsbereichen, also etwa dem Zivilrecht, Strafrecht oder Verwaltungsrecht, wird das weltweite Rechtsstaatsprogramm – anders als gegebenenfalls einzelne KAS-Länderbüros – in der Regel nicht tätig. Zu den Schwerpunktthemen gehören unter anderem

- *Verfassungsrecht und Verfassungsgerichtsbarkeit*
- *Grundrechts- und Menschenrechtsschutz*
- *Verfahrensrecht*
- *Rechtspluralismus.*

X. VÖLKERRECHTSKONFERENZ: CYBER SECURITY

Die fortschreitende Digitalisierung beeinflusst weltweit Gesellschaft, Politik und Entwicklung. Online-Banking, soziale Netzwerke, Software-gesteuerte Infrastruktur und Einrichtungen gehören zum Alltagsleben in den Industrieländern. Neben vielen positiven Aspekten gehören dazu auch Bedrohungen durch Cyberkriminalität, Cyberspionage und Cyberkrieg, die eine große Herausforderung für die nationale und internationale Sicherheitspolitik darstellen.

Über die juristischen Dimensionen von Cyber Security diskutierten Experten aus China, Deutschland, Israel, Rumänien, Südkorea, Tansania und den USA bei der X. Völkerrechtskonferenz der Konrad-Adenauer-Stiftung in Bonn. Die Fachleute waren sich darin einig, dass die Bedeutung von Cyber Security in Bereichen wie Justiz, Polizei und Militär, bei regionalen und internationalen Abkommen – auch unter Einbeziehung der Wirtschaft – und in der Völkerrechtsentwicklung in Zukunft stark ansteigen werde.



Gemeinsame Aufgabe Menschenrechtsschutz: Dialog zwischen IAGMR und Verfassungsgerichtsbarkeit auf dem Lateinamerikanischen Verfassungsrichtertreffen in Costa Rica, v.l.n.r.: Richter des BVerfG Herbert Landau, Präsident des IAGMR Diego García Sayán, Mitglied der Studiengruppe für Verfassungsrecht und Grundrecht Eduardo Ferrer MacGregor (seit 1. 1. 2013 Richter am IAGMR), Richter des OG Mexiko Jorge Mario Pardo Rebolledo

In seiner Grundsatzrede auf der X. Völkerrechtskonferenz wies der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Hans-Georg Maaßen, auf die Einhaltung der erforderlichen Balance zwischen Sicherheitsinteressen und Freiheitsrechten hin – auch mit Blick auf die NSA-Affäre.

damit sie ihre Erfahrungen zu ähnlich gelagerten Herausforderungen austauschen können. Ein Beispiel hierfür sind die regelmäßigen Treffen von Verfassungs- und Obersten Richtern z. B. in Lateinamerika, Afrika und Asien.

Der länderübergreifende Ansatz, der in anderen Programmteilen des weltweiten Rechtsstaatsprogramms gewählt wurde, hat sich bewährt und gilt als Maßstab auch für die Region Naher Osten/Nordafrika. Bei länderübergreifenden Seminaren, Fortbildungsveranstaltungen und Konferenzen profitieren die Teilnehmer



von dem Wissen und den Erfahrungen der jeweils anderen, zugleich wird dadurch ein Ansatz zur länderübergreifenden Zusammenarbeit der Zielgruppen geboten. Eine solche Zusammenarbeit fördert das Verständnis der Programmländer füreinander, einen Beitrag zum Abbau kulturell, historisch und politisch bedingter Unterschiede und Gegensätze zu leisten und damit zur Verständigung in der Region beitragen. Die Themenkomplexe beinhalten unter anderem die Steigerung der Akzeptanz einer rechtsstaatlichen Ordnung, Unterstützung unabhängiger Verfassungsgerichte (insbesondere Individualrechtsschutz und Wahrung der Grund- und Menschenrechte durch Verfassungen und Verfassungsgerichte), Bewusstseinsstärkung über politische Einflussnahme auf Gerichte sowie die Rolle von Militär- und Sondergerichten. Auch Reformanstöße aus der Zivilgesellschaft werden aufgenommen.

Die weltweite Rechtsstaatsförderung der Konrad-Adenauer-Stiftung verfolgt einen nicht rein fachtechnischen, sondern explizit politischen, dialog- und werteorientierten Arbeitsansatz. Er spiegelt sich nicht zuletzt in dem Instrumentarium der Konrad-Adenauer-Stiftung wider. Wichtigste Säule der Stiftungsarbeit ist die Durchführung von Bildungsmaßnahmen, also internationalen Fachkonferenzen, Seminaren, Workshops und Fortbildungsveranstaltungen unter anderem für Richter, Staatsanwälte und Jurastudenten. Komplementär hierzu werden im Rechtsstaatsprogramm regelmäßig Publikationen herausgegeben. Eine Auswahl verschiedener Publikationen findet sich am Ende der Broschüre. Wichtiger Bestandteil dieser Bildungsarbeit sind auch die Studien- und Dialogprogramme der Stiftung in Deutschland. Sie bieten ausgewählten Teilnehmern, in der Regel Entscheidungsträger und Multiplikatoren aus den genannten Weltregionen, regelmäßig Gelegenheit, sich im Gespräch mit Repräsentanten der deutschen Rechtspflege und Rechtskultur aus erster Hand zu informieren. Außerdem vergibt die Stiftung Stipendien an besonders talentierte Jurastudenten und junge Rechtspraktiker.

WELTWEIT FÜR DEN RECHTSSTAAT: DIE KONRAD-ADENAUER-STIFTUNG VOR ORT



■ **Rechtsstaatsprogramm Lateinamerika**

Bogotá/Kolumbien – www.kas.de/rspla

■ **Rechtsstaatsprogramm Asien**

Singapur – www.kas.de/rspa

■ **Rechtsstaatsprogramm Afrika Südlich der Sahara**

Nairobi/Kenia – www.kas.de/rspssa

■ **Rechtsstaatsprogramm Südosteuropa**

Bukarest/Rumänien – www.kas.de/rspsoe

■ **Rechtsstaatsprogramm Naher Osten / Nordafrika**

Beirut/Libanon – www.kas.de/rspno

■ **Koordinierung Rechtsstaatsprogramm**

Berlin/Deutschland – www.kas.de/rechtsstaatsprogramm



 Rechtsstaatsprogramm-Standorte
(Einsatzgebiete in dunkelblauer Farbe)

 KAS-Auslandsbüro

Mit der Durchführung der regionalen Rechtsstaatsprogramme sind Volljuristen beauftragt. Ihre Arbeit wird von der Zentrale in Berlin koordiniert. Unsere Schwerpunkte umfassen Verfassungsrecht, Grund- und Menschenrechte, Verfahrensrecht, Rechtspluralismus.

Weitere Informationen:

<http://www.kas.de/wf/de/21.41/>

Das Verfassungsgericht Kolumbiens hat sich durch seine grundrechtsfreundliche Auslegung der Verfassung von 1991 großes Vertrauen in der Bevölkerung erworben. Der Aufruf des Generals Francisco de Paula Santander am Eingang des Justizpalastes passt: „Kolumbianer, die Waffen haben Euch die Unabhängigkeit gegeben. Die Gesetze werden Euch die Freiheit geben.“ (Colombianos las armas os han dado la independencia, las leyes os darán la libertad.)



IN LATEINAMERIKA

Bereits in den 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts begann in so gut wie allen Ländern Lateinamerikas im Zuge der Demokratisierung und Überwindung autoritärer Systeme eine intensive Diskussion um Rechtsstaatlichkeit und Justizreformen. Dort hat auch die Rechtsstaatsarbeit der Konrad-Adenauer-Stiftung ihre Wurzeln. Das ganz Lateinamerika (ohne Karibik) umfassende Rechtsstaatsprogramm der Stiftung wurde zu Beginn der 90er Jahre entwickelt, um die jungen Demokratien in ihren Bemühungen um rechtsstaatliche Verhältnisse zu begleiten. Die damals identifizierten Schlüsselthemen Verfassungsgerichtsbarkeit, Menschenrechte, rechtsstaatliche Verfahren und regionale Zusammenschlüsse beherrschen auch heute noch die Programmarbeit.



Der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte im Dialog mit der Wissenschaft auf dem Lateinamerikanischen Verfassungsrichtertreffen in Chile. V.l.n.r.: Jorge Tomás Larrieux (Richter am OG Uruguay), Asdrúbal Aguiar (Universidad Católica Andrés Bello, Venezuela), Marisol Peña Torres (Richterin am VerFG Chile), Néstor Pedro Sagüés (Verfassungsrechts-Ikone aus Argentinien), Diego García Sayán (Präsident des IAGMR), Matthias Herdegen (Universität Bonn), Claudio Nash (Universidad de Chile)

Durch das langfristige und kontinuierliche Engagement auf den genannten Gebieten und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den lokalen Partnern hat das Rechtsstaatsprogramm ein breites und tiefes Netzwerk an Personen und Organisationen aufgebaut. Dieses Netzwerk macht die eigentliche Stärke der Rechtsstaatsarbeit der Konrad-Adenauer-Stiftung in Lateinamerika aus. In einer Mischung aus klassischen Instrumenten, welche den Ruf des Programms über die Jahre geprägt haben, und innovativen Antworten auf konjunkturelle Herausforderungen bezieht die Konrad-Adenauer-Stiftung zu den großen rechtspolitischen Entwicklungen auf dem Kontinent Stellung und gestaltet diese im Sinne der rechtsstaatlich-demokratischen Idee mit.

Wichtige Aktionsfelder des Rechtsstaatsprogramms sind der nationale Grundrechtsbeziehungsweise internationale Menschenrechtsschutz, aus der Überzeugung heraus, dass nur freiheitliche politische Ordnungen und die effektive Beachtung der Grundrechte eine stabile rechtsstaatliche Demokratie begründen können. Eine maßgebliche Rolle spielen dabei die Verfassungsgerichte und -senate der Region sowie der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte (IAGMR). Wahrnehmung und Fallaufkommen dieses Organs der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) sind in den letzten Jahren stetig gewachsen. Das Gericht profiliert sich als Impulsgeber für einen effektiven – und nicht nur nominalen – Menschenrechtsschutz in Lateinamerika. Die Rezeption und Umsetzung der Urteile des IAGMR erfolgen dabei in einigen Staaten schon routinemäßig; andernorts stoßen sie auf massive Gegenwehr. Die Sorge um unkontrollierbare internationale Einflussnahme auch in sensiblen innenpolitischen Fragen ist zum Teil nachvollziehbar, etwa bei Fragen der Vergangenheitsbewältigung, wo der Grundrechtsschutz der Opfer/-angehörigen mit dem Demokratieprinzip und Befriedungsinteressen im Sinne einer effektiven Transformationsgerechtigkeit in Widerstreit treten mag. In anderen Fällen entbehren die Einwände aber jeglicher juristischen oder auch nur rechtspolitischen Grundlage. Auf dem Prüfstand steht hier die Festigkeit der Wertegemeinschaft, wie sie sich in der Amerikanischen Menschenrechtskonvention ausdrückt. Die global geführte Debatte um die Universalität der Grundrechte, insbesondere der Freiheitsrechte in der politischen Auseinandersetzung, spaltet auch Lateinamerika. Dabei werden von einigen Regierungen des Kontinents die klassischen Freiheitsrechte (Wahlen, Meinungsäußerung, Versammlung etc.) und das Eigentumsrecht mit dem Verweis auf die Notwendigkeit der „Zerschlagung kapitalistischer Besitzstände“ zur Disposition gestellt. Vor diesem Hintergrund unter-

Die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte als Vehikel für die Umsetzung des sozialen Rechtsstaats

Neben der Armut und Ausgrenzung breiter Bevölkerungsschichten erweist sich immer mehr auch die extreme Ungleichheit in den meisten Staaten des Kontinents als Stabilitätshindernis für den demokratischen Rechtsstaat. Die Perspektivlosigkeit der Menschen gepaart mit der Wahrnehmung ungerechtfertigter Privilegien einiger kleiner Eliten treibt die Betroffenen in die Arme von Heilsversprechern, auch wenn diese im Gegenzug zur Durchsetzung ihrer Ideologien eben diejenigen politischen und bürgerlichen Freiheiten einschränken, die ihnen selbst zur Macht verholfen haben.

Wenngleich die meisten Rechtsordnungen der Region auf dem Papier umfangreiche soziale Rechte garantieren, oftmals durch Inkorporation der einschlägigen völkerrechtlichen Abkommen, stellt sich die Praxis oft anders dar. Die Verantwortung für diese Kluft zwischen Anspruch und Wirklichkeit tragen in erster Linie die politischen Verantwortlichen in Parlamenten und Exekutiven. Der typischerweise vorgebrachte Einwand gegen eine effektivere Umsetzung dieser Rechte und damit eine aktivere Sozialpolitik sind die fiskalischen Grenzen. Nicht vorhandene Mittel könnten auch nicht umverteilt werden.

Indes ist dieser Einwand in einigen Staaten des Kontinents so nicht mehr haltbar. Im Übrigen stößt sich der Einwand mit der Wahrnehmung, dass es oftmals weniger um einen Mangel als um eine gerechtere und effizientere Steuerpolitik und Umverteilung geht.

Vor dem Hintergrund der Untätigkeit der Exekutiven im Angesicht krasser sozialer Ungerechtigkeiten haben sich einige höchste Gerichte des Kontinents den sozialen Forderungen nicht länger widersetzt und eine Rechtsprechung eingeleitet, die darauf abzielt, die anderen Staatsgewalten dazu zu bewegen, eine gerechtere Sozialpolitik zu betreiben, etwa in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Beschäftigungsverhältnisse und anderen Elementen der sozialen Grundsicherung.

Das kolumbianische Verfassungsgericht nimmt auch insoweit eine Vorreiterrolle ein. Sein früherer Präsident Juan Carlos Henao verteidigte auf dem Verfassungsrichtertreffen in Costa Rica diese Rechtsprechung. Er gab zu bedenken, dass es im Bereich der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte in der Tat einen Unterschied mache, ob man Richter in einem reichen oder einem armen Land sei. Als Verfassungsrichter sei es aber angesichts der enormen, die Demokratie infrage stellenden sozialen Gegensätze nicht mehr ausreichend, bloßes Sprachrohr des Gesetzes zu sein. Es sei ein größeres Engagement gefordert.

Wenngleich das kolumbianische Verfassungsgericht mit seiner mutigen Rechtsprechung darauf angewiesen ist, dass die primär gestaltend tätigen Verfassungsorgane der Legislative und Exekutive die richterlichen Anordnungen auch umsetzen, kann die Strategie des Gerichts als Erfolg bewertet werden. Die Botschaft einer Vielzahl von Grundsatz- und Einzelentscheidungen, mit denen die praktische Wirksamkeit der ganzen Palette von Grund- und Menschenrechten (die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen eingeschlossen) eingefordert wird, ist beim Bürger angekommen. Sein Vertrauen in das Verfassungsgericht ist derart ausgeprägt, dass in Bogotá Demonstrationen eher vor dem Justizpalast als vor dem gegenüberliegenden Sitz des Präsidenten oder dem Parlament stattfinden. Wie das kolumbianische Gericht hat insbesondere auch der Verfassungssenat von Costa Rica und vereinzelt der argentinische Oberste Gerichtshof auf extreme soziale Schieflagen etwa in der Frage der Gesundheitsversorgung oder auch der Gesundheitsgefährdung durch Umweltverschmutzung mit gestaltenden Urteilen reagiert.



Juan Carlos Henao, (links, ehem. Präsident des kolumbianischen Verfassungsgerichts) verteidigt das Engagement seines Gerichts auf dem Gebiet der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte. Daneben: Víctor Bazán, Mitglied der Studiengruppe für Verfassungsrecht und Grundrechte (Argentinien) und der damalige Präsident des Verfassungsgerichts von Guatemala, Alejandro Maldonado Aguirre.

nehmen einige Regierungen der Region Anstrengungen, das Interamerikanische Menschenrechtssystem (als Teil der OAS) durch die Schaffung paralleler Strukturen zu untergraben.

Diese Tendenzen finden sich auf innerstaatlicher Ebene wieder, wo in den vergangenen Jahren wiederholt die rechtsstaatlich-demokratischen Spielregeln gebeugt oder gebrochen wurden, wenngleich oftmals unter dem Deckmantel der Verfassungsmäßigkeit oder mit dem Anspruch mehrheitsgetragener Legitimität. Im Mittelpunkt standen dabei oftmals die Obersten beziehungsweise Verfassungsgerichte, sei es als Instrument von Exekutive und Legislative oder als unbequemer Wächter der Verfassung, den es zu kleinzuhalten galt.

An diesen Entwicklungen wird deutlich, dass die bloße Schaffung eines – nach allgemeinen Erfahrungswerten – vorbildlichen Rechtsrahmens auf dem Papier mit der dazugehörigen Institutionalität für den Aufbau von Rechtsstaat und Demokratie bei Weitem nicht ausreicht. Legitimes staatliches Handeln in allen drei Staatsgewalten muss zwingend hinzutreten. Diese Legitimität messen die Menschen nicht am Maßstab der nominalen Verbriefung ihrer Rechte in den Verfassungen oder an der formell korrekten Durchführung der sie betreffenden Verfahren etwa im Rahmen von Wahlen, vor der Verwaltung oder den Gerichten. Vielmehr wollen die Menschen ihren Staat als gerecht und effektiv empfinden. Sie suchen Schutz vor organisierter oder politischer Kriminalität. Sie erwarten eine professionelle Behandlung durch die öffentliche Verwaltung, die ihren Bedürfnissen gerecht wird. In der Politik sollen Transparenz und Aufrichtigkeit herrschen. Die Menschen suchen nach Chancengleichheit und einem Mindestmaß an sozialer Gerechtigkeit. All diese Erwartungen werden in manch einem Land der Region trotz günstiger rechtlicher Rahmenbedingungen nur unzureichend erfüllt. Die daraus resultierende Kluft zwischen Anspruch und Wirklichkeit lässt die Menschen an ihren jungen Demokratien zweifeln. Institutionen und Organe des Staates, ja die rechtsstaatlich-demokratische Grundordnung an sich, werden dann von den enttäuschten Bürgern zur Disposition gestellt.

In Zusammenarbeit mit seinen Partnern aus Justiz, Politik, Verwaltung, Zivilgesellschaft und Wissenschaft unternimmt das Rechtsstaatsprogramm vielfältige Anstrengungen, um die Glaubwürdigkeit der rechtsstaatlich-demokratischen Idee wiederherzustellen beziehungsweise zu festigen. Die Arbeit erfolgt dabei auch mit den Eliten, also unter anderem Richtern auf verschiedenen Ebenen, Staatsanwälten, Rechtsanwält-

ten, Hochschullehrern, Ombudsleuten, Ministerialbeamten oder NRO-Vertretern.

So führt die Stiftung in Lateinamerika seit über 20 Jahren einmal im Jahr eine mehrtägige Fachkonferenz für Verfassungsgerichtspräsidenten und Verfassungsrichter des Kontinents durch. Es handelt sich dabei um Arbeitstreffen, auf denen die Richter gemeinsam mit anerkannten Experten aktuelle Entwicklungen und rechtspolitische wie juristische Probleme debattieren. Das regelmäßige Zusammenkommen im vertrauensvollen Rahmen ermöglicht den höchsten Richtern zudem einen Austausch, der über die Konferenzen hinaus fachliche, institutionelle und persönliche Netzwerke entstehen lässt, auf die die Richter in ihrer täglichen Arbeit zurückgreifen können. Das Verfassungsrichtertreffen erweist sich auch zunehmend als Plattform für den Dialog zwischen der nationalen Gerichtsbarkeit und dem Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte. Besonders interessante Beiträge finden Eingang in das Jahrbuch für lateinamerikanisches Verfassungsrecht, das die Konrad-Adenauer-Stiftung parallel zu den Verfassungsrichtertreffen seit mittlerweile über 20 Jahren jährlich herausgibt. In jüngerer Zeit ist mit Sorge zu beobachten, dass einige Regierungen oder Parlamente der Region die Unabhängigkeit der Verfassungsgerichte beziehungsweise -senate zu untergraben suchen.

Die Arbeit mit Richtern wird darüber hinaus im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen zu den Grund- und Menschenrechten vertieft, so beispielsweise in einem mehrmonatigen Kurs für mehr als tausend Angehörige der mexikanischen Bundesrichterschaft, für dessen Durchführung die Konrad-Adenauer-Stiftung gemeinsam mit der Bundesrichterschule auf ausgewiesene Experten des KAS-Netzwerks in der Region zurückgegriffen hat. Zum anderen wird die Rechtsprechung des IAGMR und der nationalen Gerichte durch die Studiengruppen des Rechtsstaatsprogramms kritisch und konstruktiv analysiert.

Mit den Kommentaren zur Amerikanischen Menschenrechtskonvention und den grundrechtsrelevanten Normen der mexikanischen Verfassung stellt die Stiftung wichtige Instrumente für eine grund- und menschenrechtskonforme Auslegung des Rechts zur Verfügung. Diese Publikationsprojekte waren koordinations-technisch und methodisch große Herausforderungen mit einer Beteiligung von mehr als 25 beziehungsweise 70 Autoren. Sie dürften aber auch noch in anderen Ländern der Region auf dem Gebiet des Verfassungsrechts und der Grund- und Menschenrechte für praxisrelevante Publikationen den Weg weisen.

Aus Theorie und Praxis: Die Studiengruppen des Rechtsstaatsprogramms

STUDIENGRUPPE VERWALTUNGSRECHT

Im Rahmen des jährlichen Verfassungsrichtertreffens fand auch der lateinamerikanische Universitätswettbewerb mit dem Titel „Die Menschenrechte in der verwaltungsrechtlichen Praxis“ statt. In diesem Moot-Court-Wettbewerb (Simulation) wurden Verfahren vor dem IAGMR simuliert. Im Finale diskutierten die Sieger der Vorauswahlen von Mexiko, Honduras und Argentinien ihre Urteile zu den Übungsfällen mit den Verfassungs- und IAGMR-Richtern. Das Wettbewerbs-



Teilnehmer der regionalen Vorauswahlen Südamerika, Juristische Fakultät der Universidad de Buenos Aires – am Pult: Dr. Diego García Sayán (li.), Präsident des IAGMR, und Dr. Pedro Aberastury, UBA-Professor und Mitglied der KAS Studiengruppe für Verwaltungsrecht

format mit Studenten auf der einen Seite und aktiven Juristen auf der Juryseite hat sich als besonders geeignet herausgestellt, den Teilnehmern die Bedeutung der Grundrechte für das Verhältnis Staat-Bürger auf der Ebene des Verwaltungsrechts zu verdeutlichen. Mit der Einbindung von Praktikern in die Jurys (bis hin zu Verfassungsrichtern im Finale) werden zudem wichtige Zielgruppen des Rechtsstaatsprogramms zusammengeführt.

STUDIENGRUPPE RECHTSPLURALISMUS

Lateinamerika ist von kultureller Vielfalt geprägt. Dieser Umstand spiegelte sich bis zum Ende des vergangenen Jahrhunderts allerdings meist nicht in einer entsprechenden Anerkennung in den lateinamerikanischen Verfassungen wider. Diese normierten in der Regel nur den homogenen Nationalstaat. Das längst überfällige Erstarken indigener Bewegungen ist als Erfolg der demokratisch-rechtsstaatlichen Entwicklung auf dem Kontinent zu werten. Es stellt mehrere Staaten der Region allerdings vor enorme Herausforderungen sozial- und rechtspolitischer Natur. Es gilt, Politik und Recht an die über Jahrhunderte verdrängten sozialen Realitäten pluraler Gesellschaften anzupassen. Dabei geht es um fundamentale Fragen wie die der Vereinbarkeit und Koordinierung zwischen



Workshop zum Rechtspluralismus in La Paz, Bolivien. V.l.n.r.: Petronilo Flores (Bolivien); Javier La Rosa (Mitglied Prujula, Peru); Efen Choque, Richter des Plurinationalen Verfassungsgerichts, Bolivien; Rosember Ariza (Mitglied Prujula, Kolumbien); Isabel Ortega, Vizeministerin für Indigene Justiz, Bolivien; José Regalado (Mitglied Prujula, Peru), Christian Steiner (Leiter KAS RSP), Aresio Valiente (Mitglied Prujula, Panama), Patricia Uribe (wiss. MA, KAS RSP)

gleichzeitig geltenden Rechtsordnungen und Rechtsüberzeugungen innerhalb eines Staates (Rechtspluralismus) sowie die sozio-ökologisch nachhaltige Entwicklung der aufstrebenden Wirtschaften Lateinamerikas unter besonderer Beachtung der kulturellen und territorialen Rechte indigener Gemeinschaften (Stichwort Konsultationsverfahren); es geht aber auch um die Anpassung der kontinental-europäisch geprägten, nationalstaatlichen Strukturen an die kulturellen Besonderheiten pluraler Gesellschaften. Mit der Studiengruppe Rechtspluralismus, die Juristen, Anthropologen und Sozialwissenschaftler aus Mexiko, Guatemala, Panama, Kolumbien, Ecuador, Peru, Bolivien und Brasilien vereint, unternimmt das Rechtsstaatsprogramm seit 2007 umfangreiche Anstrengungen, um angemessene Antworten auf die sich aus den genannten Themenbereich ergebenden Fragen zu entwickeln.

STUDIENGRUPPE INTERNATIONALES STRAFRECHT

Im Rahmen einer Kooperation zwischen dem KAS-Rechtsstaatsprogramm Lateinamerika und der juristischen Fakultät der Universität Göttingen entstand die lateinamerikanische Studiengruppe zum internationalen Strafrecht. Diese Gruppe arbeitet seit Januar 2002 zusammen und hat derzeit Mitglieder aus 13 Ländern Lateinamerikas sowie aus Deutschland, Italien und Spanien. Derzeit ist es die einzige kontinuierlich arbeitende, international besetzte Studiengruppe mit einer wissenschaftlich-rechtsvergleichenden Zielsetzung, welche zur Umsetzung des Rom-Statuts beiträgt und relevante Entwicklungen auf dem Gebiet des internationalen und nationalen Strafrechts auf dem Kontinent begleitet. Die Expertise der Gruppe

Kontinuität und Anspruch: Die Lateinamerikanische Studiengruppe für Internationales Strafrecht auf dem Jahrestreffen in Bogota, Kolumbien. Die völkerrechtlichen Standards der AMRK und des Rom-Statuts spielen im Rahmen der 2012 begonnenen Friedensverhandlungen zwischen der Regierung und den FARC-Rebellen ein zentrale Rolle: Wie viel Gerechtigkeit darf nach 50 Jahren internen bewaffneten Konflikts für den lang ersehnten Frieden geopfert werden?



ist international nachgefragt. Ziel ist es, dieses Know-how in den kommenden Jahren noch stärker in Reformprozesse und rechtspolitische Debatten auf dem Kontinent einzuspeisen.

STUDIENGRUPPE VERFASSUNGSGERICHTS- BARKEIT UND GRUNDRECHTE

Analog zu den teils erfreulichen, teils besorgniserregenden politischen Entwicklungen auf dem Kontinent gibt es auch in der Verfassungsgerichtsbarkeit Licht und Schatten. In gewisser Weise sind die höchsten Gerichte Spiegel einer gelungenen, zukunftsgerichteten Politik oder aber des Rückschritts im Bemühen um stabile demokratische Strukturen. Dabei erweisen sich gerade diejenigen Gerichte als unanfechtbar, die sich durch kontinuierliche, ausgewogene, grundrechtsfreundliche und wohl argumentierte Rechtsprechung den



Keine Demokratie ohne effektive Grundrechte: Die international zusammengesetzte Studiengruppe für Verfassungsgerichtsbarkeit und Grundrechte sorgt für wissenschaftlich fundierten Input mit Praxisbezug, um die höchsten Gerichte der Region in ihrer rechtstaatlichen Mission zu unterstützen.

Respekt und das Vertrauen in der breiten Bevölkerung erworben haben. Aufbauend auf den langjährigen Erfahrungen auf dem Gebiet der Verfassungsgerichtsbarkeit begründete daher die Stiftung gemeinsam mit dem Institut für Menschenrechte der Universidad de Chile die Studiengruppe für Verfassungsgerichtsbarkeit und Grundrechte, die Wissenschaftler und Praktiker aus Lateinamerika, darunter auch Richter am Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte, zusammenbringt.

Als außerordentlich effektiv hat sich in den vergangenen Jahren die Zusammenarbeit mit international besetzten Studiengruppen erwiesen. Auf ihrem jeweiligen juristischen und rechtspolitischen Feld beobachten und kommentieren die Kollegen relevante Entwicklungen und diskutieren diese untereinander sowie mit externen Akteuren im Rahmen von Dialogveranstaltungen. Die Ergebnisse werden in regelmäßigen Publikationen für eine breitere Öffentlichkeit aufbereitet.

Das aufgrund des regelmäßigen regionalen Austauschs einzigartige Know-how der Gruppen wird zunehmend auch in laufende Reformprozesse eingespeist sowie in Fortbildungsveranstaltungen vermittelt. Über die mit dem Web 2.0 verfügbaren Medien tragen die Experten außerdem durch ständige Informationen und Stellungnahmen zu aktuellen Ereignissen in den Schlüsselbereichen des Rechtsstaatsprogramms zur öffentlichen Meinungsbildung innerhalb und außerhalb des Stiftungsnetzwerkes bei. Ziel ist es, über die neuen Medien nicht nur Fachwissen zu vermitteln, sondern gerade ein jüngeres Publikum für den demokratischen und sozialen Rechtsstaat zu begeistern.



Es bedarf gegenseitigen Verständnisses und einiger Koordination, wenn staatliche und indigene Justiz für eine plurale Rechtspflege erfolgreich zusammenwirken wollen. Javier La Rosa (peruanisches Mitglied der KAS-Studiengruppe für Rechtspluralismus) diskutiert auf einem Workshop in Curahuara de Carangas (Bolivien) mit indigenen Autoritäten und Angehörigen der staatlichen Behörden einen Übungsfall.

Gebäude des Thailändischen Obersten Verwaltungsgerichts in Bangkok. Seit ihrer Gründung ist die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Thailand ein enger Kooperationspartner der Konrad-Adenauer-Stiftung und wird vom Rechtsstaatsprogramm Asien in Veranstaltungen einbezogen, die Verfassungs- und Verwaltungsrechtsfragen behandeln.



IN ASIEN

Asien ist nicht nur der bevölkerungsreichste Kontinent der Welt, in dem mehr als die Hälfte der Menschheit lebt, sondern auch – zumindest derzeit – der mit Abstand dynamischste. Gleichzeitig sind hier bereits aufgebrochene oder latente Konflikte von weltweiter Tragweite zu beobachten. Neben dem Industrieland Japan beherrschen die beiden riesigen Schwellenländer China und Indien die Geschehnisse in Asien und zunehmend auch in anderen Teilen der Welt.

Rechtsstaatsarbeit kann in Asien nur erfolgreich sein, wenn dessen ausgeprägte kulturelle Heterogenität berücksichtigt wird. Diese hat sich über Jahrhunderte herausgebildet und wurde weder durch Kolonialisierung noch durch andere – teils weltpolitischen Ereignissen folgende – Entwicklungen verringert. Rechtstradition und Rechtskultur sind in den Ländern Asiens entsprechend vielfältig. Buddhismus, Hinduismus und Islam haben für Rechtsdenken und -praxis in Asien unterschiedlich große Bedeutung. Die Instrumentalisierung der Religion für politisches Handeln, die Inanspruchnahme des Staates für religiöse Zwecke erfolgt bei den genannten Religionen in unterschiedlichem Maße.



Beitritt der Philippinen zum Rom-Statut – Die philippinische Justizministerin Leila de Lima erläutert dem Leiter des KAS Rechtsstaatsprogramms Asien, Marc Spitzkat, die Signalwirkung des Beitritts ihres Landes zum Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag.

Der Buddhismus ist hier eher moderat; er ist auf gerechten sozialen Ausgleich innerhalb der Gesellschaft bedacht, propagiert demokratische Werte wie etwa eine verantwortungsvolle Regierungsführung und ist eindeutig entwicklungsorientiert. Damit steht er demokratischen Gesellschaftsmodellen und Rechtsstaatlichkeit grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber.

In Bezug auf den Hinduismus ist in dem vorliegend interessierenden Zusammenhang vor allem das Kastenwesen von Bedeutung. Aus der Aufgliederung der Gesellschaft folgen für Staats- und Rechtsordnung bestimmte Vorgaben, wie z. B. im Zivilrecht (Familien- und Erbrecht und bei der Eigentumsordnung), die auch auf die rechtsstaatliche Struktur durchschlagen. Auch der Gleichbehandlungsgrundsatz ist dadurch in Frage gestellt. So könnte sich ein Gericht nicht ohne weiteres über die genannten Vorgaben hinwegsetzen.

Derartige Einflüsse sind allerdings in islamisch geprägten Ländern (Malaysia, Indonesien, teilweise Philippinen, Bangladesch, Pakistan, Afghanistan, Zentral- und Vorderasien) noch wesentlich größer. In den genannten Ländern waren und sind bis in die Gegenwart hinein teilweise enorme Einflüsse durch die Religion zu beobachten. Insgesamt ist festzustellen, dass das islamische Recht, Scharia, in einigen Ländern wieder im Vordringen befindlich ist. Auswirkungen zeigen sich nicht nur im Privatrecht (z. B. Familien- und Erbrecht, Eigentum, Kapitalmarkt), sondern auch und ganz besonders im Strafrecht. Dies hat zur Folge, dass in vielen grundrechtsrelevanten Fällen der Weg zu den staatlichen Gerichten verwehrt ist, während die Scharia-Gerichte nicht der staatlich gesetzten Rechtsordnung, sondern ausschließlich dem islamischen Recht folgen. Von fundamentalistischen Kreisen wird die Religion instrumentalisiert, um rechtsstaatliche Strukturen zu unterminieren.

Es finden sich also in einzelnen Regionen Asiens ganz unterschiedliche Rechtssphären, die wiederum von verschiedenen kulturellen, religiösen oder politischen Entwicklungen überlagert wurden:

- Traditionelles Rechtsdenken in Feudalstaaten mit gewissen Einflüssen des Auslands
- Common Law und positives Recht in ehemals europäischen Kolonien
- Kommunismus und andere totalitäre Regierungsformen
- Einflüsse durch Religionen (Islam, Hinduismus, Buddhismus).

Kulturelle Heterogenität in Asien

Die in Nord-, Ost- und Teilen Südostasiens verbreitete konfuzianische Lehre mit ihrem streng hierarchischen Denken war und ist hier prägend. Allerdings folgt man dabei nicht abstrakten, von breiter Zustimmung getragenen und demokratisch zustande gekommenen Normen, sondern den durch Autoritätspersonen (traditionell: Kaiser, Lehrer, Vater) gesetzten Maßstäben.

- **Korea** – zumindest der südliche Teilstaat – hat sich nach langer japanischer Kolonialisierung, nach dem 2. Weltkrieg und dem anschließenden Bürgerkrieg sehr stark neokonfuzianisch entwickelt. Erste Demokratieansätze waren in Südkorea seit Ende der 80er Jahre zu erkennen, die mittlerweile allerdings recht erfolgreich zu rechtsstaatlichen Strukturen ausgebaut worden sind. Das Regime im Norden hat die von Gehorsam und Hierarchiebewusstsein getragene konfuzianische Gesellschaftsordnung zu einer totalitären Diktatur erstarren lassen.
- Während der späten Kaiserzeit und der Zeit der Republik **China** gab es Bestrebungen, auf der Grundlage des über Japan vermittelten deutschen und europäischen Rechts einen modernen Rechtsstaat zu schaffen. Diese Bestrebungen sind nach der Machtübernahme der Kommunisten 1949 zunächst beinahe vollständig zerschlagen worden. Erst mit der Reform- und Öffnungspolitik unter Deng Xiaoping ab 1978 konnte mit dem (Wieder-)Aufbau eines modernen Rechtswesens begonnen werden. Dabei nimmt das deutsche und europäische Recht, zunehmend aber auch das angelsächsische Common Law, eine prägende Rolle ein.
- In **Indien** hat sich bereits 1948 eine starke, rechtsstaatlich-demokratische Ordnung entwickelt, wobei das britische koloniale Rechtssystem im Prinzip beibehalten wurde. Allerdings verfestigten sich kulturell-religiöse Besonderheiten, die ihren Niederschlag auch im Recht gefunden haben (z.B. das faktisch auch heute noch bestehende Kastenwesen).
- Ähnlich verfahren **Malaysia und Singapur**, die 1957 unabhängig wurden, jedoch in Grundzügen das angelsächsische Rechtssystem beibehielten. Die ehemalige britische Kronkolonie Hongkong, die Mitte 1997 mit einem Sonderstatus an das chinesische Mutterland zurückgegeben wurde, praktiziert das Common Law ebenfalls weiter. Jedoch wurde in diesen Ländern das britische Recht nicht unverändert kopiert, sondern gerade über die Jahrzehnte nach der Unabhängigkeit an die lokalen kulturellen Eigenheiten beziehungsweise politischen Vorstellungen angepasst.
- Ein besonderer Fall sind die **Philippinen**, die bis Ende des 19. Jahrhunderts als spanische Kolonie das kontinental-europäische Recht praktizierten, sich jedoch während der US-amerikanischen Kolonialzeit (bis 1946) vollkommen dem anglo-amerikanischen Rechtskreis anschlossen.
- Indochina, also **Laos, Kambodscha und Vietnam**, wurde auf ähnliche Weise von der französischen Kolonialmacht geprägt. Hier wurde folglich das kontinental-europäische positive (geschriebene) Recht eingeführt. Die Grundprinzipien sind auch heute noch erkennbar, wenn auch der Kommunismus den rechtsstaatlichen Kern ausgehöhlt hatte.
- Als eines der wenigen asiatischen Länder war **Thailand** nie kolonialisert und deshalb keinem unmittelbaren Fremdeinfluss ausgesetzt. Aufgrund der Affinität der Monarchen zur europäischen, vornehmlich französischen Kultur gab es zwar auch hier Einflüsse dieses Rechtskreises. Durch eine Periode der Militärdiktatur, aber vor allem aufgrund eigener kultureller Traditionen wurden diese Spuren europäischer Rechtskultur jedoch überlagert.
- In den **ehemaligen Sowjetstaaten Zentralasiens** einschließlich der früher sowjetisch dominierten Länder vollzogen sich Ende der 80er/Anfang der 90er Jahre ebenfalls erhebliche Umbrüche. Die in diesem Kontext begonnenen Demokratisierungsprozesse verliefen und verlaufen in den einzelnen Ländern allerdings in verschiedene Richtungen und mit sehr unterschiedlichem Tempo. Während die Mongolei beispielsweise ohne großes Aufsehen eine pluralistische Gesellschaftsordnung einführte, ist es in den zentralasiatischen Staaten zu autoritären, teils diktatorischen Regimen gekommen.

Dennoch lässt sich für die meisten Länder Asiens konstatieren, dass trotz der beschriebenen unterschiedlichen Ausgangslagen und Entwicklungseinflüsse die Frage der Rechtsstaatlichkeit nahezu überall an Bedeutung gewonnen hat. Rechtsstaatliches Gedankengut ist jedoch noch nicht zu einem selbstverständlichen Bestandteil des Denkens geworden und wird auch nur mit Einschränkungen im staatlichen Alltag praktiziert.

Allerdings wird Rechtsstaat in Asien nicht in erster Linie als „Herrschaft des Rechts“ (rule of law) sondern vielmehr als ein System der „Herrschaft durch Recht“ (rule by law) verstanden. Vielfach wird dann auch von

der Rolle des Rechts (also der role of law) gesprochen. Dies macht deutlich, dass die rechtsstaatliche Ordnung nicht als wesentlicher Bestandteil und Voraussetzung von Demokratie gesehen wird, sondern vielmehr als Mittel zum Zweck wirtschaftlicher Entwicklung durch individuelle Entfaltung bei gleichzeitiger Beschränkung der staatlichen Macht – eben durch das Recht.

Ebenso wenig wird häufig anerkannt, dass Rechtsstaatlichkeit neben klaren gesetzlichen Regelungen nicht nur eine funktionierende unabhängige Justiz erfordert, sondern in gleichem Maße auch eine demokratisch kontrollierte, gesetzmäßig handelnde Verwaltung (gute Regierungsführung) voraussetzt.



Richterethik und Korruptionsbekämpfung – Hochrangige Juristen tauschen sich auf Einladung des Thailändischen Obersten Gerichts in Bangkok über die besonderen Anforderungen an die Justiz im Kampf gegen Korruption aus.

Die Tendenz der Verrechtlichung (im Sinne von Rechtsicherheit und -klarheit) wird in erster Linie als Bedingung für eine Erfolg versprechende Wirtschaftsentwicklung gesehen. Durch die Wirtschaftskrise 1997 und die immer deutlicher gewordenen Wirkungen der Globalisierung ergeben sich Handlungszwänge, die der pragmatischen Einsicht in die modernen Notwendigkeiten folgen.

Menschenrechte werden in Asien allenfalls selektiv dann beachtet, wenn es opportun erscheint. Nicht selten werden sie gegeneinander ausgespielt. Zwar gibt es seit 2009 die ASEAN Zwischenstaatliche Menschenrechtskommission (AICHR). Diese gilt jedoch allgemein als „zahnloser Tiger“, da sie nicht unmittelbar von den Bürgern angerufen werden kann. Allerdings kommen die sozioökonomischen Rechte bereits stärker zum Tragen als beispielsweise die politischen Grundrechte. Auch diese Haltung ergibt sich vornehmlich aus der Einsicht in die wirtschaftlichen Notwendigkeiten. In diese Richtung geht auch die 2012 verabschiedete ASEAN-Menschenrechtserklärung, die allerdings keine neuen Standards setzt und lediglich eine politische Willenserklärung darstellt.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Länder Asiens auf der Suche nach praktikablen Formeln sind, wie sie rechtsstaatlichen Ansprüchen aus anderen Teilen der Welt entgegenkommen können, bei gleichzeitiger Wahrung nationaler Besonderheiten – und sei es nur zum bloßen Machterhalt der herrschenden Klasse oder Partei. Neben dem Wettlauf um die Modernisierung und Internationalisierung der Wirtschaftsordnungen bleiben aber hinsichtlich der Kontrolle staatlicher Macht gravierende Defizite bestehen. Selbst wenn in Verfassungstexten rechtsstaatliche Fundamente gelegt sind, so weichen die Realitäten doch erheblich davon ab. Die Verfassung eines Staates wird noch nicht als wirklich handlungsbestimmendes Grundgesetz verstanden, das alle Staatsorgane wie auch jeden Bürger an diese Ordnung bindet. Das Prinzip des Konstitutionalismus hat sich in den meisten asiatischen Ländern noch nicht durchgesetzt und ist noch nicht verinnerlicht



Kongress der Vereinigung der Asiatischen Verfassungsgerichte (AACC) – Verfassungsrichter aus Asien, Afrika und Europa diskutieren in Seoul die Bedeutung der Verfassungsgerichte für die demokratische Entwicklung.

worden. Das Fehlen von rechtsstaatlichen Institutionen – vor allem einer unabhängigen Justiz – und gesicherten Verfahren zur Rechtsdurchsetzung macht die Demokratisierungsprozesse für autoritäre Rückschläge nach wie vor verwundbar.

Die Konrad-Adenauer-Stiftung unterstützt auch in Asien regelmäßige Treffen der Verfassungshüter in Asien. Die jährlichen Konferenzen sind inzwischen zu einem festen Bestandteil der Rechtsstaatsarbeit der Stiftung geworden. Die Teilnehmer schätzen dabei besonders die kollegiale Atmosphäre, in der ein sehr offener Austausch auch über kritische Entwicklungen in einzelnen Ländern erfolgen kann. Nach langjährigen Vorbereitungen gründeten Vertreter der Justiz aus Indonesien, Korea, Malaysia, der Mongolei, den Philippinen, Thailand und Usbekistan mit der Jakarta-Erklärung im Jahr 2010 die Vereinigung der Asiatischen Verfassungsgerichte und vergleichbarer Institutionen (AACC). In deren Statut wird der Bedeutung einer unabhängigen Verfassungsgerichtsbarkeit für die Förderung von Demokratie und Menschenrechten Rechnung getragen. Der Austausch stärkt das gemeinsame Bewusstsein für die Bedeutung einer unabhängigen Justiz. Nach der Gründung und mit Unterstützung des Rechtsstaatsprogramms Asien bekräftigten die Vertreter von Verfassungsgerichten und vergleichbaren Einrichtungen aus mehr als 30 Nationen ihre Entschlossenheit, weltweit für Gewaltenteilung und eine freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten. Regelmäßig nehmen nun auch Vertreter der Venedig-Kommission des Europarates und Verfassungsrichter aus Europa und Afrika teil. Damit konnte ein asiatisch-europäischer Dialog zur Verfassungsgerichtsbarkeit begonnen werden.

Meinungsfreiheit und freie Berichterstattung sind Grundpfeiler eines freiheitlichen, demokratischen Systems. Journalisten und kritische Bürger sind auch in zahlreichen Ländern Südostasiens nicht selten Strafverfolgung ausgesetzt. Deshalb engagieren sich Partner der Konrad-Adenauer-Stiftung, Rechtsanwälte in Malaysia, den Philippinen und Singapur, begleitet von der Media Legal Defense Initiative in London seit einigen Jahren für den Aufbau eines Netzwerks von Juristen in der Region. Diese unterstützen ehrenamtlich und neben ihrer eigentlichen anwaltlichen Tätigkeit Kollegen und Journalisten in rechtlichen Fragestellungen, insbesondere auch in Gerichtsverfahren, die im Zusammenhang mit Presseveröffentlichungen und Meinungsäußerungen stehen.



Der Oberste Gerichtshof
Kenias in Nairobi

IN AFRIKA SÜDLICH DER SAHARA

Das Konzept von Rechtsstaatlichkeit nach westlicher Lesart ist in Afrika Südlich der Sahara nicht traditionell verankert und daher teilweise nur in geringem Maß Bestandteil der politischen Kultur. Es gibt jedoch eine Reihe politischer, administrativer, zivilgesellschaftlicher und vor allem justizieller Akteure, denen das Thema Rechtsstaatlichkeit ein Anliegen ist und die sich für seine Förderung einsetzen. Das weltweite Rechtsstaatsprogramm der KAS mit seinem Teilprogramm in Afrika Südlich der Sahara setzt daran an, diesen Personenkreis zu unterstützen und zu vergrößern.

Vorstellungen von Rechtsstaatlichkeit oder vergleichbare Denkansätze im Sinne europäischer Rechtstraditionen waren nicht Bestandteil des vorkolonialen Afrikas. Sie sind auch von den Kolonialmächten, denen es im Wesentlichen um wirtschaftliche Ausbeutung ging, nicht nach Afrika übertragen oder dort gefördert worden. Das kann als einer der Faktoren dafür gesehen werden, weshalb nach zum Teil mehr als fünf Jahrzehnten Unabhängigkeit in vielen Teilen des Kontinents immer noch erhebliche rechtsstaatliche Defizite bestehen. Häufig fühlen sich Staatsapparate niemandem rechenschaftspflichtig, agieren willkürlich, gelegentlich auch gewalttätig, instrumentalisieren die ethnische Vielfalt, indem sie verschiedene Gruppen gegeneinander ausspielen und werden von Menschen geführt, denen die persönliche Bereicherung oberstes Anliegen ist. Die in Europa heute vorherrschende Kultur der Rechtsstaatlichkeit, über Jahrhunderte entwickelt und Ergebnis ebenso kriegerischer wie auch friedlicher, insbesondere philosophischer Auseinandersetzungen, wirkt in vielen afrikanischen Staaten wie ein Import, der nur schwerlich Abnehmer findet. Nach der Unabhängigkeit nach westlichem Vorbild übernommene oder konstruierte Staatsgebilde wirken vor dem Hintergrund afrikanischer Lebenswelten häufig aufgesetzt, nicht akzeptiert, geradezu fremdkörperartig.



Menschenrechtskonferenz in Sambia

Westliche Werte finden daher anders als westliche Technologie und Fachwissen nicht immer die gewünschte Annahme. Zu diesen Werten gehört das soziale und politische Ordnungsmodell des modernen Staates. Hierzu gehören teilweise auch Regeln und Mechanismen, die die europäische Rechtstradition als Kernbereiche des Rechtsstaatsprinzips herausgearbeitet und als Werte hohen Ranges institutionell verankert hat. Als im afrikanischen Kontext besonders problematisch herausgestellt hat sich die Indifferenz gegenüber rechtsstaatlichen Prinzipien beim Umgang staatlicher Funktionsträger mit Menschenrechten, mit institutionellen Machtkontrollen (checks and balances), besonders, was die Unabhängigkeit der Justiz betrifft, und allgemein mit der Bereitschaft zur Einhaltung staatlich gesetzter Regeln. In nicht wenigen Ländern werden Menschen immer noch nach Gutdünken verhaftet und gefoltert, Gerichtsentscheidungen werden nicht beachtet, Gesetze werden von Regierungen und Verwaltungen gezielt gebrochen.

So stellen sich etwa Staatspräsidenten für mehr Amtsperioden zur Wahl als die entsprechende Verfassung erlaubt, Wahlfälschungen werden von Machthabern umfangreich und akribisch vorbereitet, um entgegen dem Volkswillen an der Macht bleiben zu können. Eine besondere Erscheinung ist dabei der in afrikanischen gesellschaftlichen und politischen Traditionen verwurzelte „Big Man“: ein autoritär und willkürlich agierender politischer Führer, der eine möglichst große Machtfülle

auf sich vereinigt und der sich einen durch persönliche Abhängigkeiten geschützten Apparat schafft. Er ist sozusagen der plakative Gegenentwurf zur rechtsstaatlichen Institution des Staats- oder Regierungschefs in parlamentarischen Demokratien. Viele afrikanische Länder werden von „Big Men“ regiert, oder besser: beherrscht. Zur traditionellen Rolle dieser Führer scheint zu gehören, Regeln nicht beachten zu müssen beziehungsweise sich solche zum eigenen Vorteil selbst zu schaffen.

Rechtsstaatliche Regeln werden so auch von vielen afrikanischen Funktionsträgern und auch von einem guten Teil der Öffentlichkeit nicht als grundlegende Werte- und Handlungsorientierung geschätzt oder genutzt. Die Folgen nicht rechtsstaatsorientierten Handelns sind weitverbreitete Korruption und Rechtsunsicherheit bis hin zur Gesetzlosigkeit, die wiederum den Nährboden für fehlende wirtschaftliche Entwicklung und Verarmung bereiten. Afrika ist trotz in den letzten Jahren zu verzeichnender Fortschritte immer noch mit großem Abstand der ärmste Kontinent, eine Tatsache, die maßgeblich auf den Mangel an Rechtsstaatlichkeit zurückzuführen ist.

Gleichzeitig gerät auch Afrika Südlich der Sahara immer stärker in den Fokus terroristischer Aktionen. Unter dem Vorwand der Bekehrung „Ungläubiger“ zum Islam versuchen paramilitärisch-kriminelle Gruppen wie die Al Shabaab in Somalia oder Boko Haram in Nigeria politischen Einfluss zu gewinnen. Dem steht gegenüber, dass der Islam, der auch in Afrika an Boden gewinnt, im Afrika Südlich der Sahara generell als moderat und tolerant gilt. Gleichwohl gibt es immer stärkere Tendenzen, staatliches Handeln nach dem Islam und dessen Recht, der Scharia, auszurichten. Vor allem im Strafrecht und im Verhältnis von Bürger und Staat, das sich im Verwaltungsrecht beziehungsweise in dessen Fehlen niederschlägt, aber auch im Privatrecht, zeigen sich in islamisch geprägten oder beeinflussten Rechtsordnungen Auswirkungen, die mit international anerkannten Vorstellungen von Rechtsstaat und Menschenrechten nicht vereinbar sind. Terroristische Übergriffe auf die Zivilbevölkerung wie auch die Heterogenität von Rechtsordnungen führen wiederum zu starker Verunsicherung sowie Zweifeln am Gewaltmonopol des Staates. Der Eindruck vieler, Sicherheit von Leben, Leib und Gut gäbe es nur in quasi-demokratischen oder gar autokratischen Systemen, unterwandert demokratische Entwicklungen und fördert die Neigung, instabile Demokratien, die den Schutz des Einzelnen nicht gewährleisten, durch autokratische Herrschaften zu ersetzen. Auch dem will das Rechtsstaatsprogramm entgegenwirken.

Dr. Gaby Schäfer, Präsidentin des Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein, zur Bedeutung einer effektiven öffentlichen Haushaltskontrolle im Kampf gegen Korruption auf einer Veranstaltung des Rechtsstaatsprogramms Afrika Südlich der Sahara in Entebbe, Uganda



Insbesondere Korruption und der mangelnde Respekt staatlicher Institutionen vor den eigenen Gesetzen haben zu mehr und mehr Unzufriedenheit in vielen Ländern geführt. In der Bevölkerung, vor allem von Ländern, in denen es relativ ausgeprägte, gebildete Mittelklassen gibt, hat sich in der Auseinandersetzung mit den Realitäten schlecht funktionierender staatlicher Institutionen mehr und mehr das Verlangen nach einem funktionierenden, rational handelnden Staat gebildet.

Persönlichkeiten aus Politik, Verwaltung, Justiz, Wissenschaft und der Zivilgesellschaft ist es in den letzten Jahrzehnten zunehmend gelungen, in vielen Ländern Afrikas Forderungen nach stärkerer Rechtsstaatlichkeit zu erheben. Unterstützt durch die westliche Gebergemeinschaft und deren Druckpotenzial konnten viele Institutionen afrikanischer Staaten zu offizieller Parteinahme für Rechtsstaatlichkeit gewonnen werden. Oppositionsgruppen, zivilgesellschaftliche Organisationen, Kirchen und Universitäten machen sich diese Forderungen immer mehr zu eigen – mit der Folge, dass in vielen Ländern auch der Druck von innen auf die Regierungen wächst. An dieser Stelle ergibt sich einer der erfolgversprechendsten Anknüpfungspunkte für die Rechtsstaatsarbeit der Konrad-Adenauer-Stiftung. Allerdings sind diese rechtsstaatlich orientierten Akteure dabei nicht selten inoffiziellen Restriktionen durch nicht-rechtsstaatlich orientierte Akteure der jeweiligen Staatsapparate unterworfen. In vielen Institutionen gibt es demzufolge hinter der offiziellen Kulisse rechtsstaatlichen Engagements eine undurchsichtige Gemengelage von Rechtsstaatsorientierung und bereicherungsorientierter Rechtsstaatsgegnerschaft.

Das KAS-Rechtsstaatsprogramm Afrika Südlich der Sahara setzt daran an, diese rechtsstaatsorientierten Personen und die von ihnen gesteuerten Institutionen zu identifizieren und zu stärken, ihre Aktivitäten zu fördern und ihren Kreis durch Überzeugungsarbeit zu vergrößern, indem es sie vernetzt und mit Informationen und Beratung versorgt. Thematisch beschränkt sich die KAS auf die oben genannten, besonders prekären Bereiche Menschenrechte, Unabhängigkeit der Justiz, Umgang mit Gesetzen, insbesondere Verfassungen als obersten gesetzlichen Regelwerken, sowie regionale Integration.

Eine der größten Herausforderungen in Afrika ist die um sich greifende Korruption. Wie eine Seuche plagt sie die Menschen, ohne „Tea“ oder „Soda“ geht häufig vieles nicht mehr. Wer nicht zahlt, muss lange auf die Bearbeitung seines Antrages warten, wenn er denn überhaupt einen Bescheid erhält. Wer zahlt, entgeht der Verfolgung durch Polizei oder Justiz – was zur Prägung des geflügelten Wortes „Warum einen Anwalt bezahlen, wenn ich den Richter kaufen kann?“ geführt hat. Genehmigungen, die offensichtlich rechtswidrig sind, werden für Geld erteilt, Verbote, die jedermann einleuchten, werden durch Anbieten eines braunen Umschlages wirkungslos. Die Korruption unterwandert jedes Bemühen um gute Regierungsführung und verstößt gegen die Menschenrechte. Nicht nur das Recht auf Freiheit und Eigentum wird durch sie verletzt – auch gibt es durch sie keine Gleichheit vor dem Gesetz. Sie ist eine der größten Gefahren für die so dringend nötigen wirtschaftlichen Investitionen in die Zukunft Afrikas.

Für das Rechtsstaatsprogramm Afrika Südlich der Sahara ist der Kampf gegen die Korruption ein Schwerpunktthema. Nur: wie entdeckt man sie, wie bekämpft man sie erfolgreich? Korruption zeichnet sich dadurch aus, dass sie im Verborgenen stattfindet. Gerade deshalb ist es nicht leicht, ihr auf die Schliche zu kommen.

Der Feind des Verborgenen ist die Transparenz. Transparentes Verwaltungshandeln, transparente Finanztransfers, transparente Haushaltspolitik. Dort, wo Transparenz herrscht, verliert die Korruption den Schutz der Heimlichkeit. Sie funktioniert nicht mehr, weil sie um ihre Entdeckung fürchten muss.

Vor diesem Hintergrund veranstaltete das Rechtsstaatsprogramm Afrika Südlich der Sahara zusammen mit dem Network of African National Human Rights Institutions unter anderem eine internationale Konferenz, deren Ziel es war, wirksame Maßnahmen gegen den zunehmenden Missbrauch öffentlicher Haushalte für Zwecke der Korruption zu erarbeiten. Es ging um Fragen, wie öffentliche Mittel ausgegeben werden, wer diese Ausgaben kontrolliert und wie die Verantwortlichen bei Fehlverhalten zur Rechenschaft gezogen werden können. An der Konferenz nahmen Mitglieder parlamentarischer Kontrollgremien, Ombudspersonen und Vertreter des privaten Sektors und von Hochschulen aus 15 afrikanischen Ländern teil. Die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landesrechnungshofes vermittelte den Teilnehmern die Möglichkeiten zur Minimierung des Missbrauchs öffentlicher Mittel durch eine effektive Haushaltskontrolle, z. B. präventiv durch Beratung und Prüfung der Haushaltsanmeldungen. Auch die Möglichkeit, jederzeit Akteneinsicht nehmen und damit Einnahmen und Ausgaben bis ins Detail verfolgen zu können sowie verdächtige Vorgänge an die Strafverfolgungsbehörden abzugeben, haben eine starke präventive Wirkung. Entscheidend ist zudem die Nachkontrolle getätigter Ausgaben mit einem umfassenden Recht zur Akteneinsicht, die zugleich aufklärend und abschreckend wirkt. Als wirkungsvoll kann sich ferner die enge Zusammenarbeit der Kontrollinstanzen mit den Medien erweisen. Es bleibt auf diesem Gebiet jedoch viel zu tun, zumal ähnliche afrikanische Kontrollsysteme nicht über die weitgehenden Rechte der deutschen Rechnungshöfe verfügen, insbesondere fehlt ihnen häufig eine echte Unabhängigkeit vom Regierungsapparat.

So wird beispielsweise einmal im Jahr eine panafrikanische Konferenz zur regionalen Entwicklung des Menschenrechtsschutzes durchgeführt. In den letzten Jahren stand der Schutz sozio-ökonomischer Menschenrechte im Vordergrund. Hierzu gehört auch der Schutz der Bevölkerung vor einer zunehmend um sich greifenden Korruption auf fast allen Ebenen.

Informationsreisen nach Deutschland, z. B. zum Bundesverfassungsgericht, und in andere Länder werden für entsprechende Berufsgruppen organisiert, um die Arbeit vergleichbarer Institutionen kennen zu lernen. Doktorandenseminare werden an neun verschiedenen afrikanischen Universitäten durchgeführt, wo angehende Funktionsträger in Verwaltung und Justiz sich schriftlich mit rechtsstaatsrelevanten Themen auseinandersetzen und so rechtsstaatlich sensibilisiert werden. Die besten Ergebnisse werden in der KAS African Law Study Library in Zusammenarbeit mit dem Nomos-Verlag in Form von E-Books veröffentlicht und alle zwei Jahre wird eine Konferenz der Autoren abgehalten.

Eine jährliche regionale Juristenkonferenz wird mit dem Partner „International Commission of Jurists“ (ICJ) durchgeführt, um wichtige regionale Rechtsentwicklungen zu diskutieren. Der Gerichtshof der East African Community erfährt Unterstützung, auch durch Vernetzung, und es werden Möglichkeiten des Austausches und der Kooperation mit anderen überregionalen Gerichtshöfen gefördert. Politisch aktuelle Themen wie die von vielen afrikanischen Führern geforderte Immunität ihrer Regierungstätigkeit und der damit einhergehende Schutz vor Strafverfolgung werden in Form von Konferenzen ebenso aufgegriffen wie die Kontrolle der Verwaltung durch Beratungen, die die Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit zum Ziel haben.

Mit der Staatengemeinschaft am Horn von Afrika, die sich in der Intergovernmental Authority on Development (IGAD) zusammengeschlossen hat, besteht eine enge Kooperation zur Stärkung von Institutionen, insbesondere durch capacity development. Des Weiteren werden jährlich Veröffentlichungen zu wichtigen rechtsstaatsrelevanten Themen herausgegeben und breitenwirksam zugänglich gemacht.

In all diesen Maßnahmen sieht die KAS einen im gesamtkontinentalen Bezugsrahmen zwar kleinen, aber punktuell sehr wirksamen und daher wichtigen Beitrag zur Entwicklung von mehr Rechtsstaatlichkeit in Afrika und damit zur Entwicklung Afrikas.



IN SÜDOSTEUROPA

In Südosteuropa ist die Konrad-Adenauer-Stiftung seit 2006 mit dem Rechtsstaatsprogramm präsent. Neben den beiden jüngsten Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Bulgarien und Rumänien, bilden die Länder des ehemaligen Jugoslawiens sowie Albanien und die Republik Moldau den zweiten wesentlichen geographischen Arbeitsbereich des Rechtsstaatsprogramms in Südosteuropa. Die Entscheidung, in dieser Region mit dem Sektorprogramm tätig zu werden, ist bei allen Unterschieden, die die südosteuropäischen Länder auszeichnen, durch deren Gemeinsamkeiten begründet: Diesen Ländern ist gemein, dass sie sich in einem andauernden Prozess der Transformation von einem totalitären beziehungsweise autoritären Einparteien-Staat zu einem demokratischen, rechtsstaatlichen Verfassungsstaat befinden. Für das Justizwesen bedeutete diese Transformation vor allem einen Wandel vom Verständnis der Judikative als verlängerter Arm der Exekutive hin zu einer gleichberechtigten Gewalt im Staate.



Teilnehmer des Nachwuchsförderungsprogrammes „Leaders for Justice“ mit Justizminister a. D. Valeriu Stoica und dem Leiter des Rechtsstaatsprogramms Südosteuropa, Thorsten Geissler

Die postkommunistische/-sozialistische Systemtransformation wurde und wird maßgeblich durch die Bemühungen der Staaten in Südosteuropa beeinflusst, die Kriterien für eine Aufnahme in die Europäische Union, im Falle Bulgariens und Rumäniens die sogenannten Nachbeitrittskriterien, zu erfüllen. Die Beitrittskriterien geben den Transformationsländern den Rahmen für die Rechtsstaatsentwicklung vor. Zu den politischen Beitrittskriterien zählen institutionelle Stabilität, demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, Wahrung der Menschenrechte sowie Achtung und Schutz von Minderheiten. Dennoch gab es ausgerechnet für die Reform des Justizwesens in Südosteuropa keine methodischen Ansätze, die hätten herangezogen werden können. Eine „Schocktherapie“ wie in der Wirtschaft war im Bereich der Rechtsstaatlichkeit nicht möglich. Das Recht bildet jedoch die unverzichtbare Grundlage, auf der sich die wirtschaftliche und politische Einigung Europas vollzieht. Die europäische Integration wird nur dann gelingen, wenn das Gemeinschaftsrecht in allen Mitgliedsstaaten einheitlich gilt und zur Anwendung kommt.

Die größte Herausforderung liegt dabei nicht in der Ausformulierung geeigneter Gesetzestexte. Solche liegen in der Mehrzahl der neuen EU-Mitgliedsländer wie auch in den Ländern der (potentiellen) Beitrittskandidaten inzwischen vor. Wichtiger ist vielmehr die Schaffung gemeinsamer Wertestandards und Rechtsüberzeugungen sowie einer gemeinsamen Rechtskultur. Von Otto von Bismarck stammt der Satz: „Mit schlechten Gesetzen und guten Beamten lässt sich immer noch regieren. Bei schlechten Beamten helfen uns die besten Gesetze nicht.“ Er spiegelt sehr gut die Situation in vielen Staaten der Region wider: Persönliche Beziehungen und Interessen tragen nach wie vor häufig den Sieg gegenüber objektiven Normen davon. Der Staatsgedanke im modernen Sinne mit abstrakten, objektivierten Normen, die auf alle Menschen gleich anzuwenden sind, hat in den Transformationsländern Südosteuropas nicht die gleiche historische Verwurzelung wie im Norden oder Westen Europas. Der Aufbau und die Konsolidierung eines rechtsstaatlichen Systems können daher nur durch einen Bewusstseins- und Mentalitätswandel gelingen. Erst wenn eine kritische Masse an reformorientierten Rechtspolitikern und Angehörigen von Rechtsberufen erreicht ist, dürfte die Nachhaltigkeit des Wandels im Justizwesen langfristig gewährleistet sein.

FÜHRUNGSKRÄFTE FÜR DIE JUSTIZ – NACHWUCHSFÖRDERPROGRAMME DES RECHTSSTAATSPROGRAMMS SÜDOSTEUROPA

Auch heute noch stellt die juristische Vergangenheitsbewältigung in Südosteuropa ein sensibles Thema dar.

Deswegen wirkt seit 2006 das Rechtsstaatsprogramm Südosteuropa in Kooperation mit dem Verein „Pravnik“ in Sarajevo an der jährlichen Veranstaltung einer internationalen Sommerschule zum Thema Menschenrechte und Übergangsjustiz in der Hauptstadt von Bosnien und Herzegowina mit. 30 Studierende aus Südosteuropa wie auch aus anderen europäischen Ländern setzen sich im Rahmen von Vorträgen, Seminaren und thematischen Besuchen mit unterschiedlichen Aspekten der juristischen Vergangenheitsbewältigung auseinander. Im Anschluss an die Sommerschule werden die dabei entstandenen Beiträge der Teilnehmer in einer eigens hierfür gegründeten Zeitschrift – dem International Journal of Rule of Law, Transitional Justice and Human Rights – veröffentlicht. Hiermit leistet das Rechtsstaatprogramm Südosteuropa nicht nur einen Beitrag zur Förderung von Fachkompetenzen künftiger Multiplikatoren, sondern auch zur Aussöhnung und zur Steigerung der Toleranz in einer noch immer vom Schatten des Nationalismus‘ und Fremdenhasses nicht befreiten Region.

Seit 2010 fördert das Rechtsstaatsprogramm Südosteuropa zudem jährlich im Rahmen des Projekts „Leaders for Justice – Führungskräfte für die Justiz“ die Weiterbildung von besonders qualifizierten rumänischen Nachwuchsjuristen, die über das Potential verfügen, bei der Stärkung eines demokratischen Rechtsstaates und beim Aufbau einer transparenten und ethisch verantwortungsvollen Justiz eine führende Rolle einzunehmen. Das Programm beruht auf der Erkenntnis, dass die nachhaltige Reform des Justizwesens maßgeblich davon abhängt, inwieweit eine neue Elite von Juristen zur Verfügung steht, deren Angehörige sich die Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit nicht nur angeeignet haben, sondern auch bereit sind, sich als Multiplikatoren für deren konsequente Anwendung im Justizwesen einzusetzen.



Konferenz „Transparenz und offenes Regieren gegen Korruption“

INTEGRITÄT UND ANTIKORRUPTION IM JUSTIZWESEN

Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit des Rechtsstaatsprogramms Südosteuropa liegt in der Förderung einer unabhängigen und integren Justiz. Die Konsolidierung der Integrität im öffentlichen Dienst ist zu einem Eckpfeiler für einen funktionierenden demokratischen Rechtsstaat geworden. Das Rechtsstaatsprogramm Südosteuropa wirkt an der Belebung der öffentlichen Diskussion in diesem Bereich mit. Es organisiert Konferenzen und erstellt Publikationen, um das öffentliche Bewusstsein über die Problematik der Integrität und der Korruptionsbekämpfung zu steigern. Auch der Erfahrungsaustausch zwischen Multiplikatoren – (Rechts-)Politikern wie Experten aus der Zivilgesellschaft – über Best Practices zur Gewährleistung eines ethischen Verhaltens von Angehörigen der Rechtsberufe wird gefördert.

Ein besonderes Augenmerk des Rechtsstaatprogramms Südosteuropa gilt der Förderung regionaler Netzwerke von Spezialisten sowie des Dialogs mit deutschen Institutionen auf Bundes- und Landesebene, deren Expertise in der Region auf ein reges Interesse stößt. So führte das Rechtsstaatsprogramm im Rahmen der Donaunraumstrategie gemeinsam mit dem bulgarischen Innenministerium, dem Bundesinnenministerium und dem bayerischen Staatsministerium der Justiz ein Projekt mit dem Ziel durch, eine integrierte Herangehensweise in der Korruptionsprävention und -bekämpfung im Donaunraum zu entwickeln. Zudem zielte die Maßnahme auf die Intensivierung der grenzüberschreitenden Kooperation zwischen den hierfür zuständigen Behörden aus den Ländern der Region. Um die Nachhaltigkeit der Projektergebnisse zu gewährleisten, wurde zum Abschluss eine vergleichende Studie über die Best Practices zur Korruptionsbekämpfung in der Region in Zusammenarbeit mit der Max-Planck-Stiftung für Internationalen Frieden und Rechtsstaatlichkeit herausgegeben.

VERFASSUNGSGERICHTSBARKEIT ALS KERN DES RECHTSSTAATS

Die Verfassungsgerichtsbarkeit stellt den „innersten Kern eines Rechtsstaats“ dar. Ziel des Rechtsstaatsprogramms in Südosteuropa ist es daher, in den Transformationsländern der Region den Aufbau und die Stärkung einer funktionstüchtigen Verfassungsgerichtsbarkeit nachhaltig zu fördern. Das Rechtsstaatsprogramm verfolgt dieses Ziel primär durch die Unterstützung der Arbeit der Verfassungsgerichte. Hierzu gehört zum einen die Ermöglichung eines Dialogs zwischen den Verfassungsgerichten in der Region zwecks eines Erfahrungs- und Wissensaustausches. So veranstaltete das Rechtsstaatsprogramm Südosteuropa in Mazedonien eine hochrangige Konferenz unter Beteiligung des Präsidenten des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte sowie von Verfassungsrichtern aus allen Programmländern zum Thema „Unabhängigkeit der Verfassungsgerichte“.

Zum anderen bemüht sich das Rechtsstaatsprogramm Südosteuropa, einen Erfahrungstransfer zwischen der deutschen Verfassungsgerichtsbarkeit und den Verfassungsgerichten in Südosteuropa zu fördern. In diesem Sinne hat das Rechtsstaatsprogramm eine Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts ins Serbische, Mazedonische, Albanische und Bosnische übersetzen lassen. Die Verfassungsgerichte dieser Länder haben übereinstimmend das Vorhaben gewürdigt und bestätigt, dass diese Sammlung eine der wichtigsten Hilfen bei der eigenen Rechtsprechung darstelle, da es überall an dogmatischer Erfahrung fehle. Zuletzt wurde eine aktualisierte Entscheidungssammlung auch ins Rumänische übersetzt, die im Rahmen einer Konferenz in Bukarest in Partnerschaft mit dem rumänischen Verfassungsgericht vorgestellt wurde. Schließlich wurde die rumänischsprachige Ausgabe überarbeitet und in der Republik Moldau anlässlich einer öffentlichen Präsentation dem dortigen Verfassungsgericht überreicht. Dadurch leistet das Rechtsstaatsprogramm Südosteuropa einen wichtigen Beitrag für die Steigerung der Qualität der Begründungen verfassungsgerichtlicher Urteile.

Das Rechtsstaatsprogramm Südosteuropa unterstützte auch die Veröffentlichung einer in Zusammenarbeit mit dem Rumänischen Zentrum für Europäische Politiken erstellten Studie zur Auswirkung europäischer Konditionalität auf Justizreformen in Kroatien, Serbien, Mazedonien, Bulgarien, Rumänien, der Republik Moldau und der Ukraine. Ein Schwerpunkt der Veröffentlichung lag in der Bewertung der Effizienz der Arbeit von Antikorruptions- und Integritätsbehörden sowie der Transparenz und Unabhängigkeit der Justiz.

Da die Unabhängigkeit und Integrität des Justizwesens nur dann gewährleistet werden können, wenn ethische Standards von allen relevanten Akteuren eingehalten werden, führte das Rechtsstaatsprogramm Südosteuropa in Zusammenarbeit mit dem Justizministerium der Republik Moldau zudem ein breit angelegtes Projekt zur Berufsethik durch. Die Maßnahme umfasste die Erstellung von ethischen Kodizes für sämtliche Berufsgruppen im Justizwesen und von entsprechenden Handreichungen und multimedialen Umsetzungsempfehlungen, wie auch Ethik-Trainings für Rechtsanwender.

Zu erwähnen ist auch die vom Rechtsstaatsprogramm Südosteuropa der Konrad-Adenauer-Stiftung in Kooperation mit dem rumänischen Justizministerium, dem Regional Cooperation Council und der Britischen Botschaft in Bukarest veranstaltete Konferenz „Förderung bester Praktiken in der Bekämpfung von Korruption auf hoher Ebene und in der Vermögensabschöpfung“. Die Konferenz diente dem Fachaustausch von Best Practices zwischen den Staaten des südosteuropäischen Kooperationsprozesses wie auch der Konsolidierung der regionalen Kooperation. An der Maßnahme nahmen die Leiter und Experten nationaler Staatsanwaltschaften, Antikorruptionsbehörden und der für die Vermögensabschöpfung zuständigen Behörden aus den Ländern der Region teil.

Seit 2008 ist Rechtsstaatsprogramm Südosteuropa Hauptpartner des einzigen Menschenrechtsfilmfestivals in Rumänien, das in Zusammenarbeit mit One World Romania und mit Unterstützung des Tschechischen Zentrums jährlich veranstaltet wird. Die dabei gezeigten über 50 Dokumentarfilme bieten dem rumänischen Publikum die seltene Möglichkeit, sich mit Verletzungen von Menschenrechten überall auf der Welt auseinanderzusetzen und dabei ein eigenes Verständnis von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu entwickeln und zu schärfen. In jedem der jährlich rund 10.000 Besucher des Festivals liegt ein potentieller Multiplikator, der anschließend in Gesprächen mit Freunden, Familie und Kollegen einen Beitrag dazu leisten kann, dass die rumänische Gesellschaft offener und toleranter wird.

Debatte im libanesischen Parlament in Beirut



IM NAHEN OSTEN / NORDAFRIKA

Mit der Einrichtung eines Programmteils Naher Osten/Nordafrika mit Sitz in Beirut zum Ende des Jahres 2012 innerhalb ihres weltweiten Rechtsstaatsprogramms wird die Konrad-Adenauer-Stiftung dem großen Bedarf an Rechtsstaatsberatung in der Region gerecht. Dieser Bedarf hat sich durch die Ereignisse des „Arabischen Frühlings“ und die nachfolgenden politischen, sicherheitspolitischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Erschütterungen noch verstärkt.

Das Rechtsstaatsprogramm Naher Osten/Nordafrika umfasst drei Subregionen. Alle Programmländer befinden sich in einem Transformationsprozess, weisen dabei Gemeinsamkeiten, aber auch erhebliche Unterschiede auf. Nordafrika (Maghreb) ist von einer französischen Rechtstradition geprägt und nach wie vor sprachlich und politisch französischem Einfluss ausgesetzt. Die Levante beziehungsweise der arabische Osten (Mashrek) umfasst die palästinensischen Autonomiegebiete, Jordanien und Libanon (sowie Syrien und Irak). Auch diese Staaten teilen spezifische historische, politische und rechtliche Gemeinsamkeiten. Ägypten wird zum Mashrek gezählt. Die Golfstaaten schließlich haben (abgesehen vom Jemen) in der Region den höchsten Grad an regionaler Kooperation erreicht und teilen eine Reihe gemeinsamer rechtspolitischer Strukturen und Erfahrungen.



Feierliche Eröffnung des Regionalen Rechtsstaatsprogramms Naher Osten/Nordafrika und des Auslandsbüros Libanon der Konrad-Adenauer-Stiftung in Beirut

Die Rechtsstaatsentwicklung in der Region Naher Osten/Nordafrika weist zwei generelle Charakteristika auf. Erstens die Prägung durch die Rechtstradition der früheren Kolonialmächte und zweitens das Spannungsverhältnis zwischen säkularem und islamischem Recht. Dabei sind die Rechtsverhältnisse der meisten arabischen Staaten von einem Neben-, Mit- aber auch Gegeneinander unterschiedlicher Teilrechtsordnungen gekennzeichnet. Der hieraus insgesamt resultierende Rechtspluralismus läuft dem staatlichen Hegemonieanspruch und vor allem dem staatlichen Gewaltmonopol entgegen und destabilisiert somit den Staat als solchen.



Justizpalast Beirut: „Beirut die Mutter des Rechts“ – Die Inschrift in lateinischer und arabischer Sprache im Justizpalast in Beirut erinnert an die erste Rechtsschule des römischen Reiches (Foto: Sandy Chalouhi).

Zu den schwierigsten und kontrovers diskutierten Fragen in der Region gehört die Bewertung einer ausschließlichen (säkularen) Rechtsordnung. Die meisten Staaten des Nahen Ostens und Nordafrikas nennen in ihrer Verfassung die Scharia als eine oder gar die Hauptquelle des Rechtes. Denn die Sichtweise, dass ein Volkssouverän nach dem Ideal der Gewaltenteilung die Gesetze erlässt, stößt auf heftige Kritik. Die Vorstellung von der übergeordneten Geltung der Scharia impliziert, dass es im islamischen Staat keinen völlig autonomen menschlichen Gesetzgeber geben kann. Dennoch existierte in islamisch geprägten Ländern schon immer ein faktisch säkularer, obgleich nicht als solcher bezeichneter Bereich, der erhebliche Spielräume bei der Gestaltung der politischen und gesellschaftlichen Ordnung zuließ und dies durch Vorschriften und Erlasse mit Gesetzescharakter steuerte. Daher ist auch die (auch unter Muslimen) häufige Gleichsetzung der Scharia mit islamischem Recht fehlerhaft. Nur etwa zehn Prozent des islamischen Rechts entstammen dem Scharia-Kern. In den nicht durch die Scharia abgedeckten Bereichen kann der islamische Staat durchaus eigenes Recht entwickeln, ist allerdings gehalten, dessen Kompatibilität mit der Scharia sicherzustellen.

Die zunehmende Islamisierung des Rechts in der Region führt zu Spannungen und Problemen zwischen säkularen und religiösen Rechtsvorstellungen. Die KAS stärkt rechtsstaatliche Akteure in dieser Auseinandersetzung mit den Befürwortern einer weitgehenden Islamisierung des Rechts in der öffentlichen Debatte. So haben zum Beispiel zwei Konferenzen zur Errichtung eines internationalen Verfassungsgerichtshofs in Tunis mit der Unterstützung des regionalen Rechtsstaatsprogramms stattgefunden. Ziel ist dabei auch, Kräfte der Bürgergesellschaft, der Politik und des Rechtswesens zu fördern, die sich durch eine mit den von der KAS vertretenen Werten wie Frieden, Freiheit und Gerechtigkeit übereinstimmende Geisteshaltung auszeichnen und damit die Gewähr bieten, rechtsstaatliche Strukturen in den Programmländern nachhaltig zu fördern. Dazu gehört auch eine von der KAS in Zusammenarbeit mit dem Caritas Lebanon Migrants Center organisierte internationale Konferenz zum Thema Menschenrechte.

Solange und soweit die Regierungen und Parlamente rechtsstaatliche Defizite nicht oder nicht in ausreichendem Maße adressieren, können in verstärktem Maße zivilgesellschaftliche Organisationen, aber auch Journalisten zu Reformanstößen beitragen. Die Notwendigkeit zivilgesellschaftlichen Engagements ergibt sich auch durch die vielfach mangelnde, teilweise auch fehlende Partizipation der Interessengruppen. Durch ein solches Engagement kann auf die oft bestehende Diskrepanz zwischen Rechtslage und Rechtswirklichkeit öffentlichkeitswirksam aufmerksam gemacht werden. Die KAS hat diese Abweichung in Partnerschaft mit der Lebanese American University auch bei einer Diskussionsveranstaltung über „Gleichberechtigung und konstitutionelle Reform“ angesprochen.

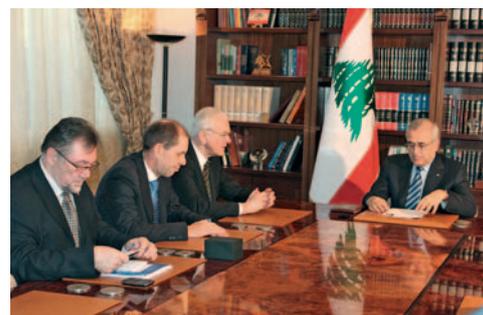
Durch Schulungen, Seminare und flankierende Maßnahmen werden Handlungsspielräume und Professionalität ausgewählter Nichtregierungsorganisationen in juristischen Fragen erhöht und ihre Möglichkeiten zur öffentlichkeitswirksamen Aufdeckung rechtsstaatlicher Defizite verbessert. Die Pflege der Kontakte zu politischen Entscheidungsträgern und Parlamentariern ist von großer Bedeutung und wird weiter ausgebaut, um einen kontinuierlichen Dialog zwischen Politik und Bürgergesellschaft in Rechtsfragen zu etablieren und zur Reform und Initiative von Gesetzen beizutragen.

Rechtspolitiker und -anwender der Region werden durch Bildungsmaßnahmen und Fachgespräche zu Reformen der Rechtssysteme ermutigt, die im Einklang mit der Gewaltenteilung, den Grundrechten und

Grundrechtsschutz: *Im Bereich der Grundrechte klaffen Rechtsanspruch und Rechtswirklichkeit in vielen Staaten der Region weit auseinander. In der Rechtspraxis führen politische Einflussnahme, Willkür, Intransparenz und grassierende Korruption häufig zur Erosion verfassungsmäßig garantierter Grundrechte. Zivilgesellschaftliche Organisationen können in vielen Ländern der Region trotz enger Handlungsspielräume auf rechtsstaatliche Defizite hinweisen. Ein Ansatz von KAS-Maßnahmen ist es daher, juristische und zivilgesellschaftliche Akteure darin zu bestärken, auf die Diskrepanz zwischen Rechtslage und Rechtswirklichkeit aufmerksam zu machen.*

Verfassungsgerichtsbarkeit: *Die Stellung von Verfassungs- und Obersten Gerichten ist in der Region unterschiedlich ausgeprägt. Tendenziell geht ihr Einfluss angesichts zunehmend autoritärer Herrschaftsstrukturen und fehlender Glaubwürdigkeit und Anerkennung zurück beziehungsweise stagniert. Ziel der Rechtsstaatsarbeit der KAS ist daher, Effizienz und Außenwirksamkeit dieser Gerichte zu stärken, ihren Nutzen zu veranschaulichen und allgemein für das Prinzip der Verfassungsgerichtsbarkeit zu werben.*

Rechtskultur: *In vielen Staaten der Region lässt sich ein erhebliches Misstrauen in das Rechtssystem und seine Institutionen feststellen. Persönliche Sicherheit, individuelle Freiheit und der Zugang zu Ressourcen werden von politischen, religiösen, gesellschaftlichen und familiären Autoritäten mehr oder weniger willkürlich gewährt und auch wieder entzogen. Gerichtliche Wege zur Durchsetzung von Grundrechten werden aus Angst, Unvermögen und Unwissenheit oft nicht genutzt. Es ist zu beobachten, dass oft kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Demokratie und Rechtsstaatlichkeit gesehen wird. Aufgabe der Rechtsstaatsarbeit ist es daher auch, diesen Zusammenhang spezifisch im arabisch-muslimischen Kontext herauszuarbeiten und das Bewusstsein dafür zu stärken.*



Der Vorsitzende der KAS, Dr. Hans-Gert Pöttering, nutzte seinen Aufenthalt im Libanon zu politischen Gesprächen mit Staatspräsident General Michel Sleiman (r.).

anderen rechtsstaatlichen Prinzipien stehen und diese fördern. Dabei wird auch verdeutlicht, dass rechtsstaatliche Garantien wichtige Standortfaktoren bei Investitionsentscheidungen sind. Die „Arabellion“ fand ihren Anfang nicht zuletzt in der Perspektivlosigkeit wirtschaftlicher und persönlicher Entwicklung weiter Bevölkerungsschichten. Eine auf den Prinzipien des Rechtsstaats basierende wirtschaftliche Entwicklung in der Region trägt zur Entschärfung sozialer Konflikte und somit zum äußeren und inneren Frieden bei.

AUSGEWÄHLTE PARTNER DER KONRAD-ADENAUER-STIFTUNG

In aller Regel arbeitet die Konrad-Adenauer-Stiftung mit einheimischen Partnern zusammen. Hierzu gehören Rechtspraktiker (Richter an regionalen Menschenrechtsgerichtshöfen, nationale Verfassungsrichter, Richter oberster und sonstiger Gerichte, Staatsanwälte und Rechtsanwälte), Organe der Judikative sowie staatliche Kontrolleinstellungen (v. a. Oberste Magistrates- und Justizräte, Verfassungs- und Oberste Gerichte, Ombudsmanninstitutionen und Generalstaatsanwaltschaften), juristische Berufsverbände (Magistrats-, Richter- und Rechtsanwaltsvereinigungen), Mitarbeiter von Justizinstitutionen sowie der Justizverwaltung, Polizisten und Sicherheitskräfte, Hochschullehrer (v. a. der Rechtsfakultäten und freier wissenschaftlicher Institute), Richterakademien und andere juristische Fortbildungseinrichtungen, Parlamentarier (insbesondere Mitglieder von Rechts- und Gesetzgebungsausschüssen) sowie Regierungsmitglieder und Mitarbeiter von Ministerien (v. a. Justiz- und Innenministerium), politische Parteien, Funktionäre der verschiedenen Integrationszusammenschlüsse, Mitarbeiter von im Rechtsstaatsbereich tätigen Nichtregierungsorganisationen, die Zivilgesellschaft, Kirchen, kirchliche Organisationen und nicht zuletzt die Medien.

Im Folgenden werden beispielhaft einige besonders wichtige Partner vorgestellt.

LATEINAMERIKA

Verfassungsgerichte und oberste Gerichtshöfe

Von Beginn seiner Arbeit an hat das Rechtsstaatsprogramm den Austausch zwischen den Verfassungsgerichten und -senaten in der Region gefördert, etwa durch das jährliche Treffen von Präsidenten und Richtern dieser Gerichte. Der Dialog zwischen den Gerichten, vermehrt aber auch mit dem Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte, ist erforderlich, um die gemeinsame Aufgabe eines effektiven Schutzes der Grund- und Menschenrechte ohne kontraproduktive Kompetenzstreitigkeiten voranzubringen.

Richterschulen

Die Expertise im Bereich der Menschenrechte und der fachliche Dialog von renommierten Rechtsgelehrten und akademischen Nachwuchskräften sind die Grund-

lage für eine Strategie für die Zusammenarbeit mit den Richterschulen des Kontinents. Es geht darum, die fachlich-juristischen Fähigkeiten der Rechtsanwender für die Weiterentwicklung und den Schutz von Menschenrechten weiter auszubauen, sowie den Dialog innerhalb der rechtsprechenden Gewalt auf nationaler wie internationaler Ebene weiter voranzutreiben.

Unter den Institutionen, die sich im Rahmen dieser Initiative zusammengeschlossen haben, befinden sich: das Institut der Bundesrichterschaft in Mexiko, das Studienzentrum zur juristischen Gegenwart in Querétaro (Mexiko), die Richterschule „Lic. Edgar Cervantes Villalta“, das richterliche Ausbildungs- und Förderprogramm von El Salvador, das verfassungsgerichtliche Institut von Guatemala, das Justizkolleg zu gerichtlichen Studien von Guatemala, das Studienzentrum zum Verfassungsrecht von Uruguay und die Richterschule von Nicaragua.

Universitäten

Die akademischen Zentren der Region sind wichtige Quellen für gemeinschaftliche Auswertung, Diskussion und Gedankenaustausch des Programms. Dazu zählen unter anderen Universitäten in Mexiko, Guatemala, Honduras, Kolumbien, Venezuela, Chile, Bolivien, Argentinien und Uruguay. Im Mittelpunkt des universitären Beitrags zur Arbeit des Programms steht die juristische Schulung und fachspezifische Weiterentwicklung des Ausbildungswesens für den wissenschaftlichen Nachwuchs. Dies betrifft Studenten und Jungakademiker verschiedenster Fachbereiche – sowohl im Rahmen der universitären Ausbildung als auch nach dem akademischen Abschluss – in ihren jeweiligen Seminaren, Kolloquien und Kursen.

Nichtstaatliche Organisationen

Das Programm fördert vielfältige Projekte in Zusammenarbeit mit Organisationen der Zivilgesellschaft, die einen engen Zusammenhang mit den Zielen des Programms haben, insbesondere zu Themen wie Verfassungsgerichtsbarkeit, Rechtspluralismus, internationales Strafrecht, Menschenrechte, Legalität und Rechtskultur.

Das Centro de Estudios sobre la Enseñanza y el Aprendizaje del Derecho – CEEAD – in Monterrey, Mexiko,

zeichnet sich durch wissenschaftlich besonders fundierte und außerordentlich innovative Ansätze aus. So hat das Rechtsstaatsprogramm mit dem CEEAD vielversprechende Projekte im Bereich der Förderung von indigenen Rechtsschulen sowie zur Förderung der Rechtskultur auf den Weg gebracht, die nun mit Unterstützung großer Geberorganisationen landesweit multipliziert werden. Die Erfahrungen sollen in Zukunft auch in anderen Staaten des Kontinents nutzbar gemacht werden. > www.ceed.org.mx

Die Fundación Tribuna Constitucional mit Sitz in Sucre, Bolivien, ist eine jener zivilgesellschaftlichen Organisationen, die auch unter schwierigen politischen und infrastrukturellen Bedingungen durch unermüdliches Engagement bedeutende Akzente für Rechtsstaat und Demokratie setzt. Nicht umsonst genießt diese NGO das Vertrauen und die Unterstützung hochangesehener Experten aus Lateinamerika und Europa. > www.tc.org.bo

Weitere wichtige Partnerorganisationen sind: Instituto Mexicano de Derecho Procesal Constitucional, Instituto Iberoamericano de Derecho Procesal Constitucional, Centro Colombiano de Derecho Procesal Constitucional, Asociación de Investigación y Estudios Sociales – ASIES (Guatemala), The Due Process of Law Foundation – DPLF (USA), Centro de Direito Internacional – CEDIN (Brasilien), Comisión Andina de Juristas – CAJ (Peru), Foro de Estudios sobre la Administración de Justicia – FORES (Argentinien), Instituto Brasileiro de Ciências Criminais – IBCCrim (Brasilien), Instituto Iberoamericano de Derecho Humanos – IIDH (Costa Rica).

Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte

Als Impulsgeber für einen effektiven Schutz der Menschenrechte auf nationaler und internationaler Ebene verdient der IAGMR besondere Beachtung. Die KAS pflegt seit vielen Jahren eine vertrauensvolle, kritisch-fördernde Zusammenarbeit mit dem Tribunal.
> <http://www.corteidh.or.cr/>

ASIEN

Association of Asian Constitutional Courts and Equivalent Institutions (AACC)

Im Jahr 2010 gründeten die Verfassungsgerichte beziehungsweise vergleichbare Institutionen von sieben asiatischen Ländern im Rahmen der Jakarta-Erklärung die AACC als Forum für einen regelmäßigen Austausch. Den Vorsitz hatte zunächst Korea inne, das im Jahr 2012 das zweijährliche Treffen der Verfassungshüter ausrichtete. Der Zusammenschluss ist Ergebnis einer langjährigen Förderung durch die Stiftung, die weiterhin eng mit den Gerichten zusammenarbeitet.
> <http://www.aaccei.org>

Asia Legal Information Network (ALIN)

ALIN ist ein Netzwerk herausragender Rechtswissenschaftler und wurde unter anderem mit Unterstützung der KAS im Jahre 2003 von namhaften Rechtsfakultäten aus ganz Asien gegründet, um eine institutionalisierte Plattform zum gegenseitigen Informationsaustausch über die sehr unterschiedlichen Rechtssysteme in der Region zu schaffen. Hierzu wird eine jährliche Konferenz abgehalten, in der aktuelle Rechtsfragen erörtert werden. Der Austragungsort wechselt von Jahr zu Jahr. Die laufenden Geschäfte werden von dem Korean Legislation Research Institute (KLRI) geleitet. > <http://www.e-alin.org>

Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft, Nanjing/China

Das Institut besteht seit 1989 als eine Gemeinschaftsinitiative der Universitäten Göttingen und Nanjing. Durch Kooperationen in Lehre, Forschung und juristischer Praxis soll der Dialog zwischen beiden Rechtskulturen gefördert werden. Anfangs konzentrierte sich die Arbeit auf das Zivil- und Wirtschaftsrecht; seit einigen Jahren erstrecken sich die Aktivitäten auch auf das öffentliche Recht. Das Institut verfügt über die größte deutschsprachige juristische Bibliothek in der VR China.
> <http://www.uni-goettingen.de/de/423274.html>

Human Rights Resource Centre für ASEAN

Das Human Rights Resource Centre (HRRRC) ist ein Zentrum akademischer Forschung, angebunden an die Universität von Indonesien in Jakarta und vernetzt innerhalb der ASEAN-Mitgliedsstaaten. Es wurde 2010 von Mitgliedern der Arbeitsgruppe für einen ASEAN-Menschenrechtsmechanismus und anderen prominenten Menschenrechtsakteuren gegründet. Es unterstützt eine Verbesserung des Menschenrechtsschutzes in der Region durch gezielte akademische Forschung und Publikationen. > <http://hrrca.org/>

AFRIKA SÜDLICH DER SAHARA

The Court of Justice of the East African Community, Arusha/Tansania

Dieser regionale Gerichtshof, seit Jahren Partner des Rechtsstaatsprogramms, spielt eine bedeutende Rolle beim Einigungsprozess der East African Community (EAC) und sieht sich als Parallele zum Europäischen Gerichtshof. > <http://eacj.org/>

Centre for Human Rights at the University of Pretoria, South Africa

Das Zentrum für Menschenrechte an der Universität Pretoria ist eine in ganz Afrika anerkannte Menschenrechtsorganisation mit hohem wissenschaftlichen Anspruch. Es bietet Masterstudiengänge in Human Rights and Democratisation und Praktika bei verschiedenen Menschenrechtsorganisationen an. Postgraduierte Studiengänge zur Erlangung eines Dokortitels sind ebenso Bestandteil des Programms wie die Durchführung von Konferenzen und Workshop mit internationaler Beteiligung. Zusammenarbeit mit der KAS gibt es beispielsweise zu den Themen der Tätigkeit und Bedeutung des Internationalen Strafgerichtshofes wie auch des SADC-Tribunals.

> www.chr.up.ac.za

Kenyan Section of the International Commission of Jurists, Nairobi/Kenia

Die Kenya Section of the International Commission of Jurists (ICJ Kenya) wurde 1959 gegründet und ist eine Nichtregierungs- und Non-Profit-Organisation, die in Kenia registriert ist und Mitglieder vor allem aus Anwaltschaft und Richterschaft hat. Sie ist eine Landesabteilung der International Commission of Jurists, deren Hauptquartier in Genf ist. ICJ Kenya beschäftigt sich mit der Förderung und dem Schutz von Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Menschenrechten in Kenia sowie der Region Ostafrika. Mit der ICJ hat das Rechtsstaatsprogramm bereits eine große Zahl stark nachgefragter Publikationen herausgebracht und führt jährlich eine regionale Juristenkonferenz durch.

> www.icj-kenya.org

Strathmore University, Nairobi/Kenia

Mit der Law School der Strathmore University besteht eine enge Kooperation. Die noch junge Fakultät zeichnet sich durch ein herausragendes Engagement im rechtsstaatlichen und gesellschaftspolitischen Bereich aus. In Veranstaltungen neben der üblichen Lehre widmet sie sich u. a. ebenso dem Schutz von Menschenrechten und dem Zugang zu Gericht wie auch der Verfassungsentwicklung.

<http://www.law.strathmore.edu/>

SÜDOSTEUROPA

Association „PRAVNIK“, Bosnien-Herzegowina

Unter den Zielen der Nichtregierungsorganisation sind zu erwähnen: Unterstützung der Ausbildung und der Arbeitssuche der Jurastudenten und Juristen; Förderung der Demokratie und der Menschenrechte in Bosnien-Herzegowina und Förderung des EU-Beitritts. > <http://www.pravnik-online.info/>

Expert Forum, Rumänien

Expert Forum (EFOR) ist ein Think Tank, dessen Tätigkeit sich auf die Förderung von Reformen im Bereich öffentlicher Politiken und guter Regierungsführung konzentriert. Schwerpunktbereiche dabei sind die Verwaltungsreform, Integrität im öffentlichen Sektor, regionale Entwicklung, öffentliche Finanzen, Justiz und Antikorruption, Sozialpolitik, Energie und Verkehr sowie Gesundheit.

> <http://www.expertforum.ro>

Romanian Center for European Policies, Rumänien

Das Romanian Center for European Policies (CRPE) wurde 2009 von einer Gruppe von Experten mit dem Ziel gegründet, die Rolle von Rumänien bei der Gestaltung von EU-Politiken zu konsolidieren. Weitere Ziele des CRPE sind die Unterstützung des Europäisierungsprozesses in Rumänien und die Beflügelung der öffentlichen Diskussion über europäische Themen.

> <http://www.crpe.ro>

One World Romania Association, Rumänien

Die „One World Romania Association“ hat sich zum Ziel gesetzt, das öffentliche Interesse für Menschenrechte zu wecken sowie das Engagement der Bürger in diesem Bereich zu fördern. Die wichtigste Veranstaltung des Vereins ist das jährliche Menschenrechtsdokumentarfilmfestival One World Romania.

> <http://www.oneworld.ro/>

Center for Democracy and Human Rights, Montenegro

Das Center for Democracy and Human Rights (CEDEM) wurde mit dem Ziel gegründet, das Bewusstsein und die Bedeutung einer erfolgreichen demokratischen Transition zu fördern und zu stärken, Transitionsprozesse zu erforschen und zu analysieren, den Transformationsprozess in Montenegro zu unterstützen sowie zur Stärkung der Zivilgesellschaft und des Demokratieprozesses insgesamt beizutragen. Die Konrad-Adenauer-Stiftung arbeitet seit 2003 mit CEDEM zusammen, seit 2005 über das Rechtsstaatsprogramm Südosteuropa.

<http://www.cedem.me/en/>

Justizministerium, Republik Moldau

Das Justizministerium ist für die Erarbeitung und Umsetzung des Regierungsprogramms im Bereich Justiz zuständig und koordiniert die Umsetzung der Strategie für die Reform des Justizwesens in der Republik Moldau. > <http://www.justice.gov.md/>

Bulgarian Lawyers for Human Rights, Bulgarien

Bulgarian Lawyers for Human Rights (BLHR) ist eine gemeinnützige Organisation, die auf die nachhaltige Implementierung internationaler Standards im Bereich des Menschenrechtsschutzes in Bulgarien abzielt. Sie wurde 1993 von fünf Anwälten mit unterschiedlichen rechtlichen Schwerpunkten gegründet und ist die erste Einrichtung ihrer Art in Bulgarien sowie Mittel- und Osteuropa. Heute arbeitet BLHR mit mehr als 25 renommierten Anwälten zusammen und setzt sich mit Fragen des Menschenrechtsschutzes in der bulgarischen Rechtsprechung, insbesondere auch mit Aspekten des europäischen Menschenrechtes, auseinander. > <http://www.blhr.org/>

Association for Development Initiatives – Zenith, Mazedonien

Zenith ist eine mazedonische Nichtregierungsorganisation, die sich für nachhaltige Entwicklung und Demokratie einsetzt. Schwerpunkte der Trainings, Seminare, Konferenzen und Publikationen des Vereins sind die Förderung demokratischer Prozesse, die Konsolidierung der Zivilgesellschaft, die Entwicklung des Justizwesens, die Reduzierung der Armut und die Förderung der sozialen Verantwortung von Unternehmen. > <http://www.zenith.org.mk>

NAHER OSTEN / NORDAFRIKA

Institute of Law, Birzeit University, Ramallah

Seit 2006 existiert ein Partnervertrag der KAS (Auslandsbüro Ramallah) mit dem 1993 gegründeten Institute of Law der Birzeit-Universität. Ziel des Institutes ist es, zur Entwicklung rechtsstaatlicher Strukturen und zur praktischen Anwendung des Rechtsstaatsprinzips in Palästina beizutragen. Hervorzuheben ist die vom Institut geschaffene juristische Datenbank, die u.a. eine Sammlung sämtlicher in Palästina geltender Rechtssätze der vergangenen 150 Jahre enthält. > <http://lawcenter.birzeit.edu/>

Institute for Women's Studies in the Arab World – Lebanese American University, Libanon

Die „Lebanese American University“ ist eine der führenden privaten Hochschulen im Libanon. Das dazugehörige „Institute for Womens' Studies in the Arab World“ (IWSAW) ist seit 1973 ein Pionier der akademischen Frauenforschung in der arabischen Welt und strebt danach, Frauen durch Bildung und Entwicklungsprogramme zu ermächtigen. Das Institut soll zudem als Katalysator für gesellschaftspolitische Veränderung mit Hinblick auf die Rolle der Frau in der Region dienen. > <http://iwsaw.lau.edu.lb/>

Lebanese Foundation for Permanent Civil Peace, Libanon

Die Lebanese Foundation for Permanent Civil Peace (LFPCP) ist eine Nichtregierungsorganisation mit Sitz in Beirut, die sich seit 1987 für die Bearbeitung abgeschlossener Konflikte im Libanon stark macht. Sie trägt durch die Erneuerung des kollektiven Gedächtnisses der Kriegsjahre zu einer friedlichen libanesischen Bürgerkultur bei, die von der Organisation als Grundpfeiler eines dauerhaften Friedens zur Geltung gebracht werden soll. Sie zielt somit darauf ab, die friedliche Regelung von Konflikten zu begünstigen. Die LFPCP ist seit 2013 ein regelmäßiger Partner des Regionalprogramms und hat mit der KAS eine internationale Konferenz zu „Menschenrechte in der juristischen Ausbildung“ organisiert. > <http://www.lfpcp.org/>

Conseil Constitutionnel Libanais, Libanon

Der libanesischer Verfassungsrat, der 1993 entstand, ist ein politisches Organ, das die Verfassungsmäßigkeit der vom libanesischen Parlament erlassenen Gesetze überprüft und die Achtung der Gewaltenteilung und den Respekt der Integrität der Institutionen sicherstellen soll. Der Verfassungsrat ist unabhängig von der judikativen Gewalt und unterscheidet sich damit von der rechtlichen Hierarchie. Die Konrad-Adenauer-Stiftung ermöglicht in der Zusammenarbeit mit dem Verfassungsrat unter anderem einen Dialog zwischen Politik und der Judikative. > <http://www.conseilconstitutionnelliban.com/>

Conseil Supérieur de la Magistrature Libanais, Libanon

Der libanesischer Oberste Rat der Magistratur (CSM) stellt die Unabhängigkeit der Justiz sicher und beaufsichtigt das gesetzmäßige Handeln der Justizbehörden und der Gerichte sowie die Leistung der Richter und Staatsanwälte. Im Rahmen des regionalen Rechtsstaatsprogramms hat die Konrad-Adenauer-Stiftung in Zusammenarbeit mit dem CSM beispielsweise ein Seminar zum Thema „Leistungsindikatoren und Bewertung der Richter und der Gerichte“ mitveranstaltet.

AKTUELLE VERÖFFENTLICHUNGEN (AUSWAHL)

LATEINAMERIKA



Kommentar zur Amerikanischen Menschenrechtskonvention, Steiner/Uribe (Hrsg.) (2013)

Mit dem 1. Praktikerkommentar zur Amerikanischen Menschenrechtskonvention wird in Zusammenarbeit mit namhaften Autoren der Region ein lange überfälliges Instrument von fundamentaler Bedeutung für die juristische und rechtspolitische Praxis der Region geschaffen. Der nationale Rechtsanwender ist aufgrund der Rechtsprechung des IAGMR zur Auslegung und Anwendung nationalen Rechts im Lichte der AMRK verpflichtet. Der Kommentar erleichtert diese Aufgabe durch eine straffe Darstellung des gegenwärtigen Entwicklungsstandes der AMRK in Rechtsprechung und Wissenschaft.



Jahrbuch für Lateinamerikanisches Verfassungsrecht

Das Jahrbuch für Lateinamerikanisches Verfassungsrecht trägt seit dem Beginn der Arbeit des Rechtsstaatsprogramms Beiträge namhafter Autoren aus Lateinamerika und Europa zusammen, die sich mit aktuellen Fragen des Verfassungsrechts im weiteren Sinne in der Region beschäftigen. Die Themenfelder reichen vom materiellen Verfassungsrecht, über das Verfassungsprozessrecht, den Grund- und Menschenrechtsschutz und das Völkerrecht bis hin zu Spezialgebieten wie dem des Umweltrechts, dem Rechtspluralismus oder dem internationalen Wirtschaftsrecht. Das Jahrbuch ist durch seine regionale Reichweite bei der Zusammensetzung der Autoren zumal ein Gradmesser für die Entwicklungen der genannten Rechtsgebiete auf dem Kontinent.



Kommentar zu den grundrechtsrelevanten Normen der mexikanischen Verfassung, Ferrer, Caballero, Steiner (Hrsg.) (2013)

Das vorliegende Werk beschreibt diejenigen Faktoren, die den Inhalt der in Mexiko anwendbaren Menschenrechte prägen und bestimmt die Normen über Menschenrechte, ausgelegt im Lichte der doppelten Rechtsprechung (Verfassungsrechtsprechung und internationale Rechtsprechung). Es erläutert ferner, wie diese von den nationalen rechtlichen Akteuren, insbesondere den Richtern, anerkannt und angewendet werden sollen.



Handbuch Rechtspluralismus, Martínez/Steiner/Uribe (Hrsg.) (2011)

Das Handbuch Rechtspluralismus ist ein auf Rechtsanwender zugeschnittenes, praxisorientiertes Instrument der KAS-Studiengruppe Rechtspluralismus, mit rechtsvergleichenden Hinweisen zur Lösung typischer Konfliktsituationen, die aus dem Neben- und Miteinander von staatlichen und indigenen Rechtssystemen erwachsen.

ASIEN



Rule of Law: Perspectives from Asia Konrad-Adenauer-Stiftung (2013)

Sieben Artikel behandeln eine Vielzahl von Themen aus der Sicht des Rechtsstaatsprogramms Asien und geben einen Einblick in die vielfältigen Projekte des Programms. Die Autoren erläutern in ihren Artikeln sowohl theoretische Strukturen als auch praktische Erfahrungen aus den jeweiligen Ländern und diskutieren Handlungsempfehlungen für die Zukunft.

> <http://www.kas.de/rspa/de/publications/35615/>



60 Years German Basic Law: The German Constitution and its Court, Bröhmer/Hill/Spitzkatz (Hrsg.), 2. Auflage (2012)

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland hat sich in den mehr als 60 Jahren seiner Geltung als Fundament unseres demokratischen Rechtsstaats bewährt. Einer der wichtigsten Aspekte ist dabei der umfassende Schutz der Grundrechte, die das Bundesverfassungsgericht anhand einer Vielzahl von Einzelfällen ausgestaltet hat. Angesichts des wachsenden Interesses nicht nur aus europäischen Ländern, sondern zunehmend auch aus dem Bereich des englischen Rechts wurden über 50 ausgewählte Urteile von zentraler Bedeutung ins Englische übersetzt und mit kurzen Erläuterungen versehen.

> <http://www.kas.de/rspa/de/publications/32858/>

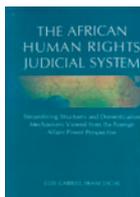


Constitutionalism in Southeast Asia, Hill/Menzel (2008)

Diese dreibändige Publikation enthält die Verfassungen von zehn südostasiatischen Ländern mit jeweils einem einführenden Beitrag zur Verfassungsgeschichte und den wesentlichen Strukturelementen der Verfassungsordnungen. Im dritten Band werden beispielhaft übergreifende Fragen des Verfassungsrechts eingehender – teilweise rechtsvergleichend – diskutiert. Insgesamt macht die Veröffentlichung die gestiegene Bedeutung des Verfassungsrechts in dieser Region deutlich. Dank umfangreicher Literaturhinweise dient sie sowohl der Lehre als auch der weiteren Forschung auf diesem Gebiet.

> <http://www.kas.de/rspa/de/publications/21147/>

AFRIKA SÜDLICH DER SAHARA



The African Human Rights Judicial System, Franceschi (2014)

Das Buch befasst sich mit der Beziehung zwischen nationalen Regierungen sowie deren Gesetzen und internationalen Einrichtungen zum Schutz der Rechte Einzelner, dem African Court on Human and Peoples' Rights. Es stellt die Verbindung zwischen konstitutionellen und internationalen Menschenrechten dar. Rechtsgrundlagen werden in dem Buch ebenso behandelt wie deren Entstehungsgeschichte im Rahmen internationaler Verhandlungen.



The Constitution of Kenya, 2010, Lumumba/Franceschi (2014)

Das Buch ist der erste Kommentar zur Kenianischen Verfassung von 2010. Umfassend behandelt es die grundsätzliche Bedeutung einer Verfassung, die Entstehungsgeschichte der Kenianischen Verfassung und ihre Grundwerte. Des Weiteren kommentieren die Autoren die einzelnen Verfassungsartikel.



Climate Change: International Law and Global Governance Vol. I + II, Ruppel/Roschmann/Ruppel-Schlichting (Hrsg.) (2013)

Neben der Darstellung der internationalen Rechtsgrundlagen zum Klima- und Umweltschutz widmen sich die Bände Fragen der politischen und exekutiven Verantwortung für den Klimawandel sowie der Möglichkeiten, diesen zu verlangsamten beziehungsweise zu stoppen. Die Autoren stellen dar, wie internationale Vereinbarungen genutzt werden können und welche anderen, international anerkannten Rechte wie z. B. das Recht auf Leben und Gesundheit im Spannungsfeld des Klimawandels bestehen können.

SÜDOSTEUROPA



Tackling Constitutional Challenges on the Road to the European Union: Perspectives from South-East European Accession Countries (2012)

Das Buch enthält Beiträge zum Regionalprojekt „Verfassungsrechtliche Herausforderungen auf dem Weg zum EU-Beitritt“.

Die Beiträge widmen sich den notwendigen Verfassungsreformen in den Westbalkan-Staaten, die im Zuge der europäischen Integration zur Konsolidierung der Unabhängigkeit der Justiz oder zum Schutz der Menschenrechte vorgenommen wurden. Zugleich verweisen die Beiträge auf Defizite bereits erfolgter Verfassungsänderungen. Dabei wird die Interaktion zwischen der europäischen und nationalen Verfassungsordnung als produktiver „Katalysator“ für die Modernisierung letzterer aufgezeigt.



Conflicts of Interest and Incompatibilities in Eastern Europe – Romania, Croatia, Moldova; Ștefan/Pârnu/Podumlijak/Cozonac (2012)

Die Studie widmet sich der Analyse der Kontrolle von Integrität und Rechenschaftspflicht im öffentlichen Sektor in Rumänien, Kroatien und in der Republik Moldau sowie der diesbezüglichen Positionierung der relevanten politischen und institutionellen Akteure. Zudem enthält die Publikation Lösungsansätze zur Erhöhung der Qualität der Arbeit von Integritätsbehörden in den drei Ländern.



EU Approach to Justice Reform in Southeastern and Eastern Europe, Ghinea/Ștefan (2011)

Diese vergleichende Studie analysiert den Stand der Reform im Justizwesen in Südosteuropa im Kontext der Annäherung der Länder in der Region an die Europäische Union. Ein Schwerpunkt liegt dabei in der Analyse der Entwicklung der Selbstverwaltungsgremien von Richtern und Staatsanwälten als Hüter der Unabhängigkeit der Justiz. Eine weitere Schwerpunktsetzung ist die Identifizierung der Stärken und Schwächen der Arbeit der Integritäts- und Antikorruptionsbehörden in den untersuchten Ländern.

NAHER OSTEN / NORDAFRIKA



The Palestinian Political Division and the Status of the Rule of Law in Gaza:

Selected Legal Issues, Birzeit University (Hrsg.) (2014)

IMPRESSUM

Herausgeber

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.
Rathausallee 12
53757 Sankt Augustin
Telefon: 02241/246-0
Telefax: 02241/246-2591

Tiergartenstraße 35
10785 Berlin
Telefon: 030/26996-0
Telefax: 030/26996-3261
E-Mail: redaktion@kas.de

Verantwortlich

Dr. Gerhard Wahlers
Stellv. Generalsekretär der
Konrad-Adenauer-Stiftung

Redaktion

Peter Girke
Koordinator Rechtsstaat der
Konrad-Adenauer-Stiftung

Gestaltung

SWITSCH KommunikationsDesign, Köln

Druck

Bonifatius GmbH, Paderborn

Bildnachweis

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.
dpa Picture-Alliance (Seite 10, 30, 34)

Das Werk ist in allen seinen Teilen urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung in und Verarbeitung durch elektronische Systeme. Nachdruck, auch auszugsweise, allein mit Zustimmung der Konrad-Adenauer-Stiftung.

ISBN 978-3-95721-097-5

© 2015, Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.,
Sankt Augustin/Berlin

www.kas.de/wf/de/21.41/
www.kas.de



ClimatePartner^o
klimaneutral

Druck | ID 53323-1509-1019

www.kas.de



Konrad
Adenauer
Stiftung